



## Balancing player values in German professional football – A critical analysis of German GAAP

### Bilanzierung von Spielerwerten im deutschen Profi-Fußball – Eine kritische Analyse der handelsrechtlichen Vorschriften

Malte Ludwigs

*Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf*

#### Abstract

Rising transfer fees in professional football are causing an increasing influence of player transfers on the balance sheet of the clubs. However, proper accounting and valuation of player assets entails some ambiguities and problems in the context of accounting. The aim of the present work is to illustrate the accounting treatment of a player transfer in accordance with the provisions of the German Commercial Code. Furthermore, it is considered to what extent the accounting practice in football fulfils the basic purposes of accounting. At the beginning there is a presentation of the legal framework of player transfers. Subsequently, the rules for the recognition and measurement of player assets are explained in more detail in order to finally show which problems arise from the current accounting practice. The results show that clubs have to take into account additional football-specific items in addition to the general regulations of the German Commercial Code (HGB). This leads to a comprehensive regulatory construct that nevertheless leaves the clubs room for manoeuvre in terms of balance sheet policy. The balance sheet item player assets therefore has only a limited significance with regard to the actual economic circumstances in the club.

#### Zusammenfassung

Steigende Ablösesummen im professionellen Fußball sorgen für eine zunehmende Einflussnahme von Spielertransfers auf das Bilanzbild der Vereine. Eine sachgerechte Bilanzierung und Bewertung von Spielervermögen, birgt aber im Rahmen der Rechnungslegung einige Unklarheiten und Probleme. Das Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, die bilanzielle Behandlung eines Spielertransfers nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu veranschaulichen. Des Weiteren wird betrachtet, inwieweit die Bilanzierungspraxis im Fußball die grundsätzlichen Zwecke der Rechnungslegung erfüllt. Zu Beginn erfolgt eine Darstellung des rechtlichen Ordnungsrahmens von Spielertransfers. Anschließend werden die Vorschriften für den Ansatz und die Bewertung von Spielervermögen näher erläutert, um abschließend aufzuzeigen, welche Problemstellungen sich aus der aktuellen Bilanzierungspraxis ergeben. Die Ergebnisse zeigen, dass Vereine neben den allgemeinen Vorschriften des HGB zusätzliche fußballspezifische Posten zu berücksichtigen haben. Dieses führt zu einem umfassenden Regelungskonstrukt, dass den Vereinen dennoch einen bilanzpolitischen Spielraum überlässt. Die Bilanzposition Spielervermögen hat somit nur eine eingeschränkte Aussagekraft hinsichtlich der tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse im Verein.

*Keywords:* Bilanzierung; Fußball; Spielerwerte; Spielertransfers.

#### 1. Einleitung

Die Vereine der Fußball-Bundesliga haben sich im Laufe der Zeit zu bedeutenden Wirtschaftsunternehmen entwickelt. In der Saison 2019/2020 generierten die 18 Vereine der ersten Bundesliga einen Gesamtumsatz von 3,8 Milliar-

den Euro. Lediglich in den zwei zurückliegenden Spielzeiten waren die Erträge größer (vgl. *DFL, 2021a*, S. 18f.). Dieses kann auf die im Frühjahr 2020 eingetretene COVID-19-Pandemie zurückgeführt werden, die zu einer Einschränkung des Spielbetriebes und folglich zu einem Umsatzrückgang ge-

führt hat. Angesichts des ansonsten starken wirtschaftlichen Wachstums in der Fußballbranche sind auch die im Rahmen eines Spielertransfers gezahlten Ablösesummen in den vergangenen Jahren beachtlich angestiegen. Die Transferausgaben aller 18 Vereine der Bundesliga Saison 2019/2020 beliefen sich auf einen Höchstwert von 910 Millionen Euro, mit einem prozentualen Anteil von 23 % an den gesamten Aufwendungen (vgl. DFL, 2021a, S. 19). Vereine im professionellen Fußball investieren zum Teil hohe zweistellige Millionen-summen, um die Wettbewerbsfähigkeit ihres Teams im nationalen und auch im internationalen Vergleich zu gewährleisten. Zudem stellen die transferierten Spieler als Humankapital die entscheidenden Werttreiber im Verein dar. Sie sorgen nicht nur für den sportlichen Erfolg auf dem Spielfeld, sondern mit ihrem Vermarktungspotenzial auch für zentrale Einnahmequellen neben dem Spielfeld (vgl. Weber, 2016, S. 290). Aufgrund der stetig steigenden Ablösesummen und der zentralen Bedeutung der Spieler für einen Verein nehmen die Spielertransfers bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Vereine eine immer größere Stellung ein. Die Bilanzierung und Bewertung von Spielertransfers erhält dadurch eine essenzielle Rolle bei Rechnungslegungs- und Finanzierungsfragen und begründet gleichzeitig die nähere Betrachtung dieser Thematik. Das aktivierte Spielervermögen, das den bilanziellen Wert der Spieler veranschaulicht, betrug in der Saison 2019/2020 kumuliert über alle 18 Vereine 1,47 Milliarden Euro und stellt somit mit knapp 37 % den größten Vermögensposten in der Bilanz dar (vgl. DFL, 2021a, S. 17). Das Spielervermögen hat daher einen erheblichen Einfluss auf das Bilanzbild und folglich auch auf die Vermögensstruktur der Vereine. Aus dieser Erkenntnis ergibt sich zwangsläufig die Frage nach der sachgerechten Bilanzierung des Spielers als wesentlicher Vermögenswert in der Bilanz der Vereine.

Vor diesem Hintergrund soll die vorliegende Arbeit die bilanzielle Behandlung eines Spielers vom Kauf durch einen aufnehmenden Verein bis hin zu einem möglichen Folgetransfer mit ihren verschiedenen Komponenten veranschaulichen. Die Arbeit bezieht sich dabei auf die Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB), die zusammen mit den erlassenen Rechtssprechungen des Bundesfinanzhofes (BFH) die Grundlage für die Bilanzierung von Spielertransfers bilden.

Hinsichtlich des Aufbaus der Arbeit soll zunächst im zweiten Kapitel verdeutlicht werden, welche Organisationsstrukturen im Profi-Fußball bestehen, um im Anschluss daran die rechtlichen Grundlagen zur Bilanzierung von Spielertransfers zu erläutern. Kapitel drei soll zunächst aufzeigen, wie sich das Transfersystem und damit auch die Bilanzierungspraxis im Laufe der Zeit verändert haben, um dann die Bilanzierungsvorschriften für den Ansatz und die Bewertung von Spielervermögen in der Bilanz eines Vereines näher zu erläutern. Daran anknüpfend soll in Kapitel vier veranschaulicht werden, wie sich die Umsetzung der normativen Regelungen aus Kapitel drei in der Praxis widerspiegeln. Abschließend sollen die Probleme beziehungsweise (bzw.) Kritiken, die sich aus der aktuellen Bilanzierungspraxis ergeben, dis-

kutiert werden.

## 2. Rahmenbedingungen im deutschen Lizenzfußball

### 2.1. Institutionen und Verbände im Profi-Fußball

Im Profi-Fußball bestehen im Gegensatz zu anderen Branchen vielfältige besondere Aspekte. Dieses können zum einen der kaum prognostizierbare sportliche Erfolg und die damit verbundenen Finanzmittelzuflüsse sein oder auch die Notwendigkeit der Verbandszugehörigkeit eines Vereines, um am Spielbetrieb teilzunehmen (vgl. Weber, 2017, S. 286). Durch die in der Vergangenheit immer stärker werdende wirtschaftliche Bedeutung der Fußballbranche ergibt sich die Notwendigkeit angemessener Strukturen hinsichtlich der rechtlichen und organisatorischen Durchführung des Spielbetriebes. Die zentralen Organe im Fußball sind die Verbände, Vereine und die Fußballspieler selbst. Die Verbandstrukturen, die sich aus nationalen und internationalen Verbänden zusammensetzen, fungieren als Organisatoren des Spielbetriebes und weisen eine hierarchische Rangordnung auf (vgl. Hierl & Weiß, 2016, S. 7). An der obersten Stelle steht der Fußballweltverband FIFA, darunter folgen sechs Kontinentalverbände mit der UEFA als europäischer Dachverband. Die UEFA mit ihren 55 untergeordneten nationalen Fußballverbänden ist bestrebt, für einen fairen und nachhaltigen Wettbewerb zu sorgen, um die langfristige Existenz des europäischen Fußballs zu gewährleisten (vgl. Küting & Strauß, 2011, S. 65). Der Deutsche Fußball-Bund (DFB) ist ein Mitglied der UEFA und vertritt den deutschen Profi-Fußball als Nationalverband. Infolgedessen das der DFB Mitglied der UEFA und somit auch der FIFA ist, haben sich der DFB, seine Mitglieder sowie Spieler und Vereine an die Vorschriften und Regelungen der beiden Verbände zu halten (vgl. DFL, 2019b, S. 4). Solche verbindlichen Bestimmungen sind insbesondere bei der Betrachtung von Spielertransfers zu berücksichtigen, da sich hierbei Vorgaben bezüglich Reglements und Vorschriften für die bilanzielle Behandlung von Spielern ergeben. Der DFB hat mit Gründung des Ligaverbandes „Die Liga Fußball-Verband e.V.“ im Jahr 2000 die Durchführung des Spielbetriebes der ersten und zweiten Bundesliga ausgegliedert und somit vom Amateurbereich separiert (vgl. Thyll, 2004, S. 169). Der Ligaverband, seit dem Jahr 2016 firmiert als „Deutsche Fußball Liga e.V.“, setzt sich aus den lizenzierten Vereinen und Kapitalgesellschaften der ersten und zweiten Bundesliga zusammen. Gemeinsam mit ihrer Tochtergesellschaft, der „Deutsche Fußball Liga GmbH“ (DFL) führt sie das operative Geschäft im deutschen Lizenzfußball (vgl. DFL, 2019b, S. 1). Dabei ist die DFL als ordentliches Mitglied des DFB den Satzungen und Ordnungen des DFB und damit auch den internationalen Verbänden unterworfen (vgl. DFL, 2019b, S. 3f.). Somit kann der DFB seine Interessen und Ziele sicherstellen, ohne einen unmittelbaren Einfluss auf den Spielbetrieb zu nehmen. Der DFL obliegen zentrale Aufgaben wie die Durchführung des Spielbetriebes in den Lizenzligen sowie die Erteilung der Lizenzen an Vereine, Kapitalgesellschaften und Spieler, damit sie zur

Teilnahme am Spielbetrieb berechtigt sind (vgl. DFL, 2019b, S. 5). Die DFL bedient sich bei ihrer Arbeit einem umfassenden Regelungskonstrukt, dem sogenannten (sog.) Ligastatut. Dieses beinhaltet neben allgemeinen Bestimmungen für den ordnungsgemäßen Spielbetrieb auch Vorschriften für die Lizenzerteilung an Vereine und Kapitalgesellschaften in der Lizenzierungsordnung (LO) sowie an Spieler in der Lizenzordnung Spieler (LOS) (vgl. DFL, 2019b, S. 7).

Vereine und Kapitalgesellschaften, die am nationalen Spielbetrieb teilnehmen wollen, sind verpflichtet, sich an die Satzungen und Ordnungen des DFB und der DFL zu halten und für jede Spielzeit eine Lizenz bei der DFL zu beantragen. Dass Kapitalgesellschaften überhaupt am Spielbetrieb teilnehmen dürfen, ist auf eine Abwandlung der Satzung des DFB aus dem Jahr 1998 zurückzuführen. Bis zu diesem Zeitpunkt war es nur eingetragenen Vereinen (e.V.) erlaubt, eine Lizenz zu beantragen (vgl. Teichmann, 2007, S. 116). In Anbetracht dessen, dass sich viele Vereine mittlerweile zu mittelständischen Unternehmen entwickelt haben, wurde die Rechtsform des e.V. nicht mehr als sachgerecht angesehen. Deswegen wurde für die Vereine die Möglichkeit eröffnet, ihre Lizenzspielerabteilung vom Mutterverein auf eine Kapitalgesellschaft auszugliedern, um somit in einer für ihre Größe angemessenen Organisationsform agieren zu können (vgl. Littkemann, Brast & Stübinger, 2003, S. 416f.). Von den 18 Vereinen, die in der Saison 2019/2020 am Spielbetrieb der ersten Bundesliga teilnahmen, hatten 13 Vereine ihre Lizenzspielerabteilung als AG, GmbH oder als GmbH & Co KGaA auf eine Kapitalgesellschaft ausgegliedert. Die übrigen fünf Vereine wurden weiterhin in ihrer ursprünglichen Rechtsform des e.V. geführt (vgl. Kicker, 2020). Von Seiten der DFL bestehen hinsichtlich der am Spielbetrieb teilnehmenden Kapitalgesellschaften aber dahingehend Einschränkungen, dass die Lizenz nur dann erteilt wird, wenn der Mutterverein mehrheitlich an ihr beteiligt ist, also mindestens 50 % der Stimmrechtsanteile zuzüglich eines weiteren Stimmrechts besitzt (vgl. DFL, 2019b, S. 9f.). Die Ausgliederung bedeutet für die Vereine aber nicht nur einen Zugang zu neuen Finanzierungsmöglichkeiten am Kapitalmarkt sowie die Einbindung verschiedener Stakeholder, sondern auch verschärfte Rechnungslegungs- und Publizitätspflichten (vgl. Littkemann et al., 2003, S. 416). Die kodifizierten Rechnungslegungsvorschriften für Kapitalgesellschaften gelten ebenso für Sportmannschaften und werden zusätzlich noch durch Vorgaben seitens der Verbände ergänzt, sodass sich ein umfassendes Rechnungslegungskonstrukt ergibt. Dieses soll im Kapitel 2.2 näher beleuchtet werden.

Nach der Betrachtung der Verbände und der Vereine als wichtige Organe im Fußball soll zum Abschluss dieses Kapitels der Fokus noch einmal auf die Fußballspieler selbst gelegt werden. Wie bereits in der Einleitung erwähnt, stellen die Spieler für die Vereine die wesentlichen Produktionsfaktoren dar. Sie können aber auch als Bestandteil eines Transfergeschäftes dienen, wodurch die Vereine unmittelbar hohe Einnahmen generieren können. Der Spielertransfer zwischen zwei Vereinen umfasst dabei eine Vielzahl von rechtlichen Aspekten und Bestimmungen seitens der Verbände, die von

den beteiligten Parteien zu berücksichtigen sind. In Bezug auf eine akkurate Anwendung der Bewertungsvorschriften auf das Spielervermögen ist eine Analyse der Rechte und Pflichten der beteiligten Parteien bei Spielertransaktionen unerlässlich. Bei der Betrachtung der Spielertransfers sind zunächst einmal die verbandsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Vertragsgestaltung zu berücksichtigen. So haben die Verträge sowohl den Bestimmungen der Verbände, als auch den zivilrechtlichen Anforderungen zu genügen (vgl. Seip, 2017, S. 22). Das FIFA-Transferreglement beinhaltet die verbindlichen Bestimmungen bezüglich Status und Transfer von Spielern und legt somit die Grundregeln für internationale Transfers fest (vgl. Seip, 2017, S. 23). In Deutschland enthält die LOS die grundlegenden Bestimmungen für Spielertransfers, bezieht sich bei ihren Regelungen aber ebenfalls auf die Anordnungen des FIFA-Transferreglements (vgl. Pellens, Küting & Schmidt, 2019, S. 2474f.). Die LOS reguliert die Kriterien für die Erteilung der Spielerlizenzen, Spielberechtigungen sowie Wechselbestimmungen der Spieler (vgl. DFL, 2021c, S. 3). Um am Spielbetrieb der Lizenzligen teilnehmen zu können, benötigen die Spieler eine Lizenz, eine Spielerlaubnis sowie eine Spielberechtigung (vgl. Seip, 2017, S. 32). Die Lizenz erhält der Spieler nach § 1 LOS durch einen vereinsunabhängigen Lizenzvertrag mit der DFL. Diese wird unbefristet erteilt und bleibt auch bei einem Vereinswechsel bestehen, begründet aber kein Arbeitsverhältnis zwischen Spieler und DFL. Inhaltlich berechtigt sie die Spieler zur Teilnahme am Spielbetrieb der Lizenzligen und regelt die Unterwerfung der Spieler unter die Satzungen und Ordnungen der DFL (vgl. DFL, 2021c, S. 4). In § 2 LOS sind die Voraussetzungen für die Lizenzerteilung geregelt. Der Spieler hat den unterzeichneten Lizenzvertrag mit der DFL, einen Nachweis der Sporttauglichkeit sowie einem unter Vorbehalt der Lizenzerteilung gültigen Arbeitsvertrag mit einem lizenzierten Verein nachzuweisen (vgl. DFL, 2021c, S. 4). In diesem Arbeitsvertrag müssen gemäß § 6 LOS spezifische Vereinbarungen enthalten sein wie zum Beispiel (z.B.), dass der Spieler dem Verein die Rechte zur Nutzung und Verwertung an den vermögenswerten Bestandteilen seiner Persönlichkeit für den Zeitraum des Arbeitsverhältnisses zu Verfügung stellt (vgl. DFL, 2021c, S. 13f.). Der Spieler wird nach der Lizenzerteilung als Lizenzspieler angesehen und wäre berechtigt, mit einem lizenzierten Verein am Spielbetrieb teilzunehmen. Zur Ausübung dieser Spielberechtigung bedarf es aber gemäß § 13 LOS der Erteilung der Spielerlaubnis durch die DFL. Diese ist von dem Verein, der den Spieler verpflichtet zu beantragen und setzt voraus, dass zwischen Spieler und Verein ein wirksamer Vertrag vorliegt sowie das von Seiten des Spielers keine anderweitigen vertraglichen Verbindungen mit einem anderen Verein bestehen (vgl. DFL, 2021c, S. 18f.). Die Spielerlaubnis als exklusive Nutzungsmöglichkeit und damit auch die Spielberechtigung des Lizenzspielers wird dem beantragenden Verein für die Dauer des Arbeitsverhältnisses erteilt. Sie endet mit der Laufzeit des Arbeitsvertrages bzw. bei vorzeitiger Auflösung (vgl. DFL, 2021c, S. 19). Liegen alle notwendigen Unterlagen und Verträge vor, so sind diese in das Transfer-Online-Registrierungssystem des DFL hochzula-

den und werden dort abschließend geprüft. Entsprechen die Unterlagen den verbandsrechtlichen Vorgaben zu Erteilung der Spielerlaubnis, ist der Spielertransfer abgeschlossen (vgl. Seip, 2017, S. 35f.). Der Spieler ist registriert und darf im Spielbetrieb eingesetzt werden.

Im Rahmen eines Spielertransfers bestehen zudem zwischen den beteiligten Parteien verschiedene vertragliche Beziehungen. Der Transfervertrag steht dabei im Mittelpunkt der Betrachtung. Dieser beinhaltet die Modalitäten bezüglich des Spielerwechsels zwischen aufnehmenden und abgebenden Verein und veranschaulicht insbesondere im Hinblick auf die bilanzielle Behandlung, wofür Transferentgelte bezahlt werden bzw. worin die Leistungspflichten der Vereine bestehen (vgl. Pellens et al., 2019, S. 2475). Damit der Spieler einen neuen Arbeitsvertrag mit dem aufnehmenden Verein abschließen kann und somit für ihn spielberechtigt wäre, hat er zuerst den bestehenden Arbeitsvertrag mit dem abgebenden Verein aufzulösen. Zudem kommt aufgrund der regelmäßigen Beteiligung eines Spielervermittlers bei Transfergeschäften auch ein Vertrag zwischen dem Spielervermittler und dem aufnehmenden Verein zustande (vgl. Seip, 2017, S. 37). Die Abbildung 1 soll abschließend noch einmal die wesentlichen Aspekte eines Spielertransfers veranschaulichen.

## 2.2. Besonderheiten des Lizenzierungsverfahrens

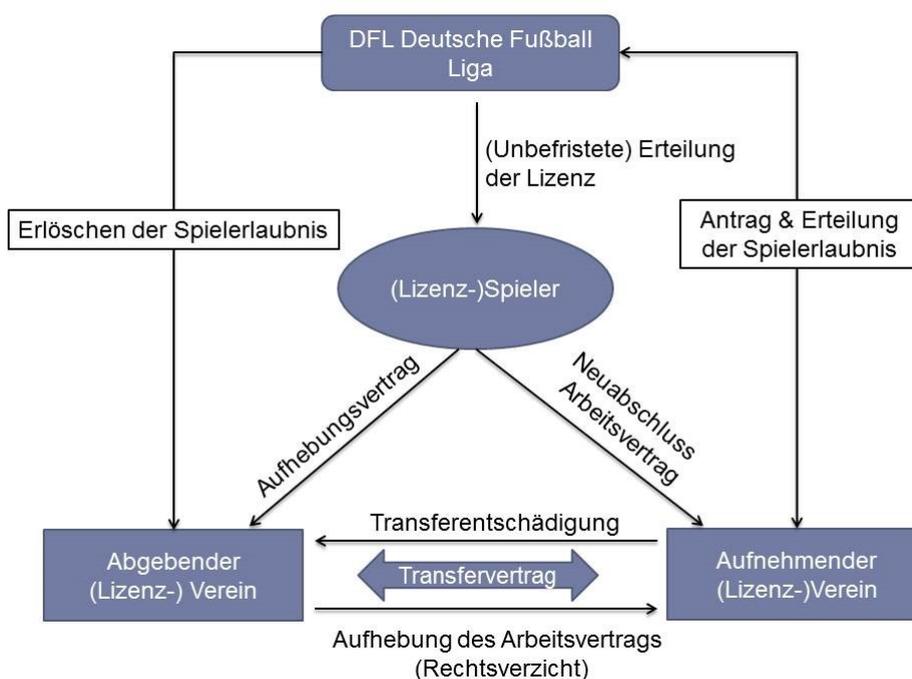
Nachdem im vorherigen Kapitel bereits intensiver auf die Organe und auf die Lizenzerteilung an die Spieler eingegangen wurde, soll nun ein Blick auf die Lizenzerteilung an die Vereine und Kapitalgesellschaften geworfen werden. Die Voraussetzung für die Teilnahme an den Lizenzligen ist neben der sportlichen Qualifikation, wie auch bei den Spielern, an die Erteilung einer Lizenz durch den Verband geknüpft. Auf nationaler Ebene enthält das jährliche Lizenzierungsverfahren der DFL die verbandsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Vereinslizenzierung. Maßgeblich für die Lizenzerteilung ist dabei die LO, die als Regelwerk die Anforderungen an die Rechnungslegung und Prüfung enthält und gleichzeitig als Kontrollsystem dient (vgl. Thyll, 2004, S. 168). Die LO ist somit die Rechtsgrundlage für das Lizenzierungsverfahren und legt die Rechte und Pflichten der beteiligten Parteien fest. Das nationale Lizenzierungsverfahren berechtigt beim erfolgreichen Durchlaufen zur Teilnahme am Spielbetrieb der nationalen Lizenzligen, da die DFL darüber hinaus aber auch die Mindestanforderungen der UEFA in Bezug auf die Vereinslizenzierung vollständig übernommen hat, erwirbt der Lizenzbewerber auch gleichzeitig die Berechtigung zur Teilnahme am internationalen Wettbewerb (vgl. DFL, 2021b, S. 4).

Die Erteilung der Lizenz, das heißt (d.h.) der Abschluss eines Lizenzvertrages zwischen der DFL und den Vereinen, stellt eine vertragliche Vereinbarung dar. Sie bindet die Lizenzinhaber an die Ordnungen und Regelungen der DFL sowie des DFB (vgl. DFL, 2021b, S. 5). Das originäre Ziel des Lizenzierungsverfahrens ist die kurze und langfristige Sicherstellung des Spielbetriebes. Des Weiteren ist die DFL gemäß § Präambel der LO bestrebt, die Integrität des Wettbewerbes

sowie die nationale und internationale Wettbewerbsfähigkeit durch das Lizenzierungsverfahren zu unterstützen (vgl. DFL, 2021b, S. 3). Zur Zielerreichung hat die DFL in § 2 LO Kriterien in verschiedenen Fachbereichen definiert, die die Lizenzbewerber für eine erfolgreiche Lizenzerteilung erfüllen müssen. Die Vereine haben somit neben finanziellen Kriterien auch sportliche, rechtliche oder auch infrastrukturelle Mindestkriterien im Lizenzierungsverfahren einzuhalten (vgl. DFL, 2021b, S. 6). Im Mittelpunkt der verschiedenen Anforderungen steht insbesondere die Einhaltung der finanziellen Kriterien. Dieses dient dem Verband zum einen zur Bewertung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Lizenzbewerber und zum anderen als frühzeitige Eingriffsmöglichkeit bei einer finanziellen Schieflage eines teilnehmenden Vereins. Somit soll verhindert werden, dass eine Mannschaft während der Spielzeit aus finanziellen Gründen ausscheidet und somit Nachteile für Mitbewerber entstehen (vgl. Galli, 2012, S. 1633).

Zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit haben die Vereine und Kapitalgesellschaften der DFL im Sinne der Lizenzierungsordnung einen Jahres- bzw. Konzernabschluss vorzulegen. Bei der Aufstellung dieser Abschlüsse ergeben sich einige branchenspezifische Besonderheiten. Dieses begründet sich daher, dass die Fußballvereine nicht allein die handelsrechtlichen Vorgaben des HGB zu berücksichtigen haben, sondern zusätzlich auch die aufgrund des Lizenzvertrages abgeschlossenen Bestimmungen und Vorgaben der Verbände hinsichtlich des Abschlusses zu beachten haben (vgl. Huwer, 2019, S. 273). Die vom Verband auferlegte Rechnungslegungspflicht gilt gleichermaßen für die Vereine mit der Rechtsform e.V., die ansonsten nur in geringem Umfang Prüfungs- und Publizitätspflichten unterliegen. So fordert die DFL von allen Lizenzbewerbern, unabhängig von ihrer Rechtsform, einen Jahresabschluss nach den handelsrechtlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften gemäß §§ 264 ff. HGB aufzustellen (vgl. Küting & Strauß, 2010, S. 796). Der einzureichende Jahres- bzw. Konzernabschluss erstellt nach den handelsrechtlichen Normen und erweitert um fußballspezifische Aspekte soll dabei Auskunft geben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Planung für die aktuelle und zukünftige Saison. Zu diesem Zweck hat der Lizenzbewerber der DFL vor und während der Spielzeit gemäß § 8 LO vergangenheitsbezogene Jahres- bzw. Zwischenabschlussinformationen sowie zukünftige Finanzinformationen offenzulegen (vgl. DFL, 2021b, S. 24). Die einzureichenden Unterlagen, die den Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erbringen sollen, dienen vorrangig der Überprüfung der Liquiditätssituation, da diese die Finanzierung des Spielbetriebes sicherstellt (vgl. Hierl & Weiß, 2016, S. 68-70).

Innerhalb dieser Abschlüsse haben die Lizenzbewerber die Verhältnisse ihrer Vermögens- und Schuldensituation in Bilanzform sowie eine Gegenüberstellung von Erträgen und Aufwendungen innerhalb einer Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) darzustellen. Aufgrund der zu berücksichtigenden Vorgaben seitens der Verbände ergeben sich bei der Aufstellung der Bilanz und GuV einige Unterschiede in Bezug



**Abbildung 1:** Beziehungsgeflechte eines Spielertransfers

Quelle: In Anlehnung an Pellens et al., 2019, S. 2476.

zur handelsrechtlichen Regelung. So ist die einzureichende Bilanz entsprechend der Bilanz für Kapitalgesellschaften nach § 266 HGB gegliedert, beinhaltet darüber hinaus aber mit der Position des Spielervermögens im Anlagevermögen einen fußballspezifischen Posten (vgl. Littkemann, Brast & Stübinger, 2002, S. 1198). Der Bilanzposten des Spielervermögens bzw. der Spielerwerte resultiert also allein aus den Vorschriften der Verbände und stellt im späteren Verlauf dieser Arbeit auch den zentralen Posten dar, wenn es um die bilanzielle Behandlung von Spielertransfers geht. In Bezug auf die GuV der Fußballvereine zeigt sich, dass sie zwar nach dem Standardschema gemäß § 275 Abs. 2 HGB im Gesamtkostenverfahren aufgestellt worden ist, aber eine detailliertere Aufschlüsselung einzelner Posten aufweist (vgl. Littkemann et al., 2002, S. 1999f.). So sind z.B. die Umsatzerlöse gegliedert nach Spielbetrieb, Werbung, mediale Verwertungsrechte oder auch Transfererlöse. Selbst die Abschreibung auf das Spielervermögen erhält eine eigene Position, wodurch deutlich wird, welche hohe Relevanz der Spielerbilanzierung zukommt. In Anbetracht der Erweiterung der handelsrechtlichen Rechnungslegung durch die Vorgaben der Verbände in Bezug auf die Abschlüsse und Prüfung ergibt sich ein umfangreiches Regelungswerk für die Vereine. Dieses wird noch einmal relevant, wenn es um den Ansatz und die Bewertung von Spielervermögen geht, da dort zum Teil unterschiedliche Vorschriften bestehen.

### 3. Bilanzielle Behandlung von Spielertransfers im Profifußball

#### 3.1. Handelsrechtliche Anforderungen an die Rechnungslegung

Die am Spielbetrieb teilnehmenden Vereine und Kapitalgesellschaften unterliegen wie in Kapitel 2.2 dargestellt, unterschiedlichen Rechnungslegungspflichten. Dazu sollte aber noch aufgeführt werden, dass die verbandsrechtlichen Vorschriften keinen vorrangigen Einfluss auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss einnehmen, sondern als explizite Ergänzungen dienen. Dieses zeigt sich darin, dass die bilanziellen Vorgaben innerhalb der LO zumeist auf den handelsrechtlichen Normen des HGB beruhen (vgl. Huwer, 2019, S. 277f.).

Da die Lizenznehmer gemäß der LO unabhängig von ihrer Rechtsform zur externen Rechnungslegung verpflichtet sind, stellt sich die Frage, welchen Zweck der damit verbundene Jahresabschluss erreichen soll. Im Allgemeinen dient der Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen der Informationsvermittlung über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens (vgl. Schäfer, 2019, S. 43). Insbesondere die unterschiedlichen Stakeholder haben ein Interesse an der aktuellen wirtschaftlichen Lage ihres Vereins. Daher ist eine Anforderung an die Rechnungslegung, die Rechnungslegungsadressaten so zu informieren, dass sie auf Basis dieser Informationen ihre Entscheidungen weitestgehend ohne Risiken treffen können. In der Fußballbranche sind z.B. Gläubiger, Werbepartner sowie die Verbände als externe Adressaten

anzusehen. In Bezug auf externe Adressaten sollen die Informationen der Berichterstattung als Entscheidungsinstrument für mögliche Beteiligungen, aber auch als Rechenschaft und Kontrolle z.B. für die Prüfung im Rahmen des Lizenzierungsverfahrens dienen (vgl. Schüler, 2016, S. 5f.). Die Informationen nutzen ebenfalls den internen Adressaten wie Anteilseignern und Mitgliedern. Sie können als Selbstinformation über die Vermögenslage verwendet werden, um damit zurückliegende Investitionsentscheidungen zu bewerten und zukünftige Investitionen planen zu können (vgl. Huwer, 2019, S. 7).

Zur Erfüllung dieser Zwecksetzungen bedarf es einiger Grundprinzipien, wie z.B. den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) oder auch dem Gläubigerschutz. Die GoB, verankert in § 264 Abs. 2 HGB, fordern von den Kapitalgesellschaften, dass ihr Abschluss eine den tatsächlichen Umständen entsprechende Abbild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage darstellt (vgl. Schüler, 2016, S. 7). So sind also zwingend die richtigen Informationen in die Jahresabschlüsse aufzunehmen, da ansonsten die Adressaten kein adäquates Urteil über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens fällen können. Gerade im Hinblick auf Spielertransaktionen und die damit verbundenen hohen Transfersummen ist es unabdingbar, dass die Spielerwerte sachgerecht bilanziert werden, damit die aus der Bilanz gewährten Informationen den Adressaten ein wahrheitsgemäßes Bild vermitteln. Dieses ist auch im Sinne des Gläubigerschutzes, da eine unzureichende oder fehlerhafte Bilanzierung zu ungenauen Informationen über die Vermögenslage führt und möglicherweise das Risiko einer Fehlinvestition erhöht. Um den Gläubigern einen sicheren und vergleichbaren Einblick in die Rechnungslegung der Vereine zu gewähren, haben diese zudem die Stetigkeit der Bilanzansätze- und Bewertungen sicherzustellen sowie das nur die Spieler als Vermögensgegenstände in die Bilanz aufgenommen werden, die dem Verein wirtschaftlich zurechenbar sind und den Gläubigern folglich als Schuldendeckungspotenzial dienen können (vgl. Schüler, 2016, S. 11).

Angesichts der immer komplexer werdenden Konzernstrukturen, dadurch das viele Vereine mittlerweile neben ihrer Lizenzspielermannschaft auch andere Teilgebiete ausgliedern, zeigt sich die Notwendigkeit einer konsolidierten Rechnungslegung. Nur ein auf Mutterebene aufgestellter Konzernabschluss mit allen ausgegliederten Tochtergesellschaften würde einen den tatsächlichen Umständen entsprechendes Abbild der gesamten wirtschaftlichen Lage vermitteln und somit den Erfordernissen der GoB gerecht werden. (vgl. Küting & Strauß, 2011, S. 71). Die in diesem Kapitel aufgezählten Rechnungslegungsanforderungen seitens des Handelsrechts, aber auch der Verbände, sind bei der Untersuchung der bilanziellen Behandlung des Spielertransfers besonders zu berücksichtigen.

### 3.2. Historische Entwicklung der Bilanzierungspraxis von Spielervermögen

Die bilanzielle Behandlung von Transfersgeschäften wurde in der Vergangenheit in der deutschen bilanzrechtlichen

Literatur umfangreich diskutiert. Der Gegenstand der Diskussion, der auch Bestandteil verschiedener Urteile des BFH war, ist die Frage, ob Ablösezahlungen für Spieler überhaupt als Vermögensgegenstand bilanziert werden dürfen. In diesem Kapitel soll entlang der zentralen Urteile die Entwicklung des Transfersystems und die sich daraus resultierenden Auswirkungen auf die Bilanzierungsvorschriften aufgezeigt werden.

Bis Anfang der 1970er-Jahre existierten in der nationalen Satzung keine rechtlichen Rahmenbedingungen für die Bilanzierung von Spielervermögen. Daher kam es bei den Vereinen zu sehr differenzierten Herangehensweisen bei der Bilanzierung. So wurden Transferentschädigungen beispielsweise (bspw.) sofort als gewinnmindernder Aufwand verbucht oder auch als Posten im Umlaufvermögen ausgewiesen (vgl. Steiner & Gross, 2005, S. 532). Ein erstes Urteil vom BFH zu diesem Problemkreis wurde am 13. Mai 1987 gesprochen. Ausgehend von diesem Urteil waren die aufnehmenden Vereine zwar verpflichtet zur Zahlung einer Transferentschädigung an den abgebenden Verein, die Aktivierung dieser Zahlungen in der Bilanz wurde jedoch abgelehnt, da der BFH Bedenken an der Entgeltlichkeit des Erwerbs hatte (vgl. Euler, 2020, S. 767). Fünf Jahre später revidierte der BFH seine ursprüngliche Rechthaltung und erließ mit dem Urteil vom 26.08.1992 eine neue Rechtsprechung. In dieser wurde festgehalten, dass die Transferentschädigungen die bei einem Wechsel gezahlt wurden, als aktivierungspflichtige Anschaffungskosten der Spielerlaubnis auszuweisen sind (vgl. BFH, Urteil vom 26.08.1992 – I R 24/91 BStBl. 1992 II, S. 977). Der BFH befand, dass es sich bei der Spielerlaubnis um ein konzessionsähnliches Recht nach § 266 Abs. 2 HGB handelt und dieses somit als immaterieller Vermögensgegenstand anzusetzen ist. Die Transferentschädigung „tritt wirtschaftlich an die Stelle einer Gegenleistung für die Übertragung eines nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht bestehenden ‘Rechts am Spieler‘“ (BFH, Urteil vom 26.08.1992 – I R 24/91 BStBl. 1992 II, S. 980). Zu berücksichtigen ist bei diesem Urteil, dass es zu einer Zeit getroffen wurde, in der Transferzahlungen grundsätzlich immer dann entrichtet wurden, wenn ein Spieler den Verein wechselte unabhängig davon, ob er einen auslaufenden Arbeitsvertrag besaß oder der Wechsel aus einem bestehenden Arbeitsverhältnis erfolgte (vgl. Galli, 2003, S. 811). Zudem war die Zahlung einer Transfersumme durch den aufnehmenden Verein eine Grundvoraussetzung für die Erlangung der Spielerlaubnis durch den damals zuständigen DFB. Aufgrund dieses engen Zusammenhanges zwischen der Erteilung der Spielerlaubnis und der Transferentschädigung rechtfertigte der BFH den Ansatz der Ablösezahlung als Anschaffungskosten für die Spielerlaubnis in der Bilanz (vgl. Kaiser, 2004, S. 1110). Das der BFH die Spielerlaubnis als vermögenswertes Recht ansah, war in der Literatur umstritten, da es eigentlich als Ordnungsrecht für den Spielbetrieb konzipiert war (vgl. Euler, 2020, S. 759).

Die Kritik an dieser Bilanzierungspraxis wurde mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 15.12.1995 dem sog. „Bosman-Urteil“ nochmals verstärkt. Durch dieses Urteil wurden die Rahmenbedingungen des Transfersystems

fundamental verändert. Der EuGH erklärte das bisherige Transfersystem, nachdem ein Spieler auch nach Vertragsablauf nur gegen eine Ablösezahlung den Verein verlassen durfte, für unzulässig vereinbar mit dem Recht der Freizügigkeit der Arbeitnehmer in Artikel 48 EG-Vertrag (vgl. Elter, 2011, S. 383). Infolge dieses Urteils und der daraus resultierenden Änderung der verbandsrechtlichen Transferbestimmungen war eine Ablösezahlung allein dann notwendig, wenn ein Spieler vor dem Ende seiner Vertragslaufzeit den Verein verlassen wollte. Der bisherige Verein hat damit bei einem Wechsel eines Spielers nach Vertragsablauf keine Ansprüche mehr gegenüber dem aufnehmenden Verein (vgl. Galli, 2003, S. 811). Die Vereine gingen allerdings dazu über, mit ihren Spielern längerfristige Verträge zu vereinbaren, um einen ablösefreien Wechsel zu verhindern und somit das System der Transferentschädigung aufrechtzuerhalten (vgl. Elter, 2011, S. 384). Der DFB hat auf die neue Rechtslage reagiert und die verpflichtende Voraussetzung der Zahlung einer Transferentschädigung für die Spielerlaubnis aus den Satzungen entfernt (vgl. Elter, 2011, S. 385). Aufgrund der Veränderung der verbandsrechtlichen Rahmenbedingungen und damit des Wegfalls eines maßgeblichen Grundes für die Aktivierung der Spielerlaubnis, nämlich dem entgeltlichen Erwerb, ist in der Literatur und auch bei den Vereinen die Frage aufgekommen, ob es überhaupt noch gerechtfertigt ist, Spielerwerte zu aktivieren oder ob sie direkt als Betriebsausgaben zu erfassen sind (vgl. BFH Urteil vom 14.12.2011 – I R 108/10 BStB 2012 II S. 239).

In einer Rechtsprechung des BFH vom 14.12.2011 wurde im Kern das BFH-Urteil von 1992 bestätigt und fortgeführt. Es beinhaltet allerdings die Abwandlung, dass die Ablösezahlungen die bei einem Vereinswechsel anfallen, „als Anschaffungskosten auf das immaterielle Wirtschaftsgut der exklusiven Nutzungsmöglichkeit „an dem Spieler“ zu aktivieren und auf die Vertragslaufzeit abzuschreiben“ sind (BFH Urteil vom 14.12.2011 – I R 108/10 BStB 2012 II S. 238). Die Ablösezahlungen sind somit weiterhin als Anschaffungskosten zu aktivieren, nun aber nicht mehr für die Spielerlaubnis selbst, sondern für die aus der Spielerlaubnis entstehende exklusive Nutzungsmöglichkeit an dem Spieler. Die Rechtsprechung von 2011 stellt auch die aktuelle Grundlage zur bilanziellen Behandlung des Spielervermögens dar. Dieses soll in den folgenden Kapiteln näher betrachtet werden.

### 3.3. Bilanzierung und Bewertung von Spielervermögen nach HGB

#### 3.3.1. Bilanzansatz von Spielerwerten als immaterieller Vermögensgegenstand

Hinsichtlich der bilanziellen Behandlung von Spielerwerten ist zunächst die grundsätzliche Bilanzierungsfähigkeit zu überprüfen. Nach nunmehr gefestigter Rechtsprechung des BFH aus dem Jahre 2011, ist der Aktivierungsgegenstand in der Bilanz die aus der Spielerlaubnis resultierende exklusive Nutzungsmöglichkeit an dem Spieler. Die vom aufnehmenden Verein gezahlte Transferentschädigung dient dabei als Gegenleistung für die Übertragung der verbandsrechtlichen Spielerlaubnis und den damit garantierten Einsetzungs-

und Vermarktungsfähigkeiten des Spielers (vgl. Galli, 2012, S. 677). Die Nutzungsmöglichkeit am Spieler ist zwar im wesentlichen Sinne auch ein Bestandteil des Arbeitsvertrages zwischen Verein und Spieler, geht aber aus Sicht des BFH aufgrund der verbandsrechtlichen Absicherung durch die Spielerlaubnis in Verknüpfung mit dem Transfersystem darüber hinaus und ist somit von den Leistungspflichten des Arbeitsvertrages gesondert als eigenständiger Vermögenswert anzusehen (vgl. BFH Urteil vom 14.12.2011 – I R 108/10 BStB 2012 II S. 242). Ausgehend von dieser Darstellung wird ebenfalls ersichtlich, dass nicht wie zum Teil vermutet der Spieler selbst als Vermögensgegenstand angesetzt wird, sondern das aus der Spielerlaubnis resultierende Nutzungsrecht bzw. der vermögensmäßige Vorteil. In der Rechtsprechung wird gesondert darauf hingewiesen, dass es nicht zu einer Bilanzierung des Menschen als Humankapital kommt, da dieses gegen die im Grundgesetz geschützte Menschenwürde verstoßen würde (vgl. BFH Urteil vom 14.12.2011 – I R 108/10 BStB 2012 II S. 241).

Nachdem nun herausgestellt wurde, was generell als Bilanzansatz in Frage kommt, ist als Nächstes zu klären, inwieweit die Spielerlaubnis mit ihrem exklusiven Nutzungsrecht die Voraussetzungen eines immateriellen Vermögensgegenstandes erfüllt und folglich auch angesetzt werden kann. Zu berücksichtigen ist dabei, dass es sich aus Sicht des BFH bei der Spielerlaubnis um ein konzessionsähnliches Recht, d.h. um die Übertragung eines Nutzungsrechts und somit um einen immateriellen Vermögensgegenstand nach § 266 Abs. 2 HGB handelt (vgl. BFH, Urteil vom 26.08.1992 – I R 24/91 BStBI. 1992 II, S. 978). Zur Feststellung der Bilanzierungsfähigkeit werden die notwendigen Vermögensgegenstandseigenschaften, die sich aus dem Handelsrecht, aber auch aus der Sicht des BFH ergeben, näher betrachtet. Ein zu aktivierender immaterieller Vermögensgegenstand muss demnach unter der Voraussetzung des wirtschaftlichen Eigentums im Sinne der abstrakten Aktivierungsfähigkeit selbstständig verkehrsfähig und bewertbar sowie in Bezug auf die konkrete Ansatzfähigkeit entgeltlich erworben sein (vgl. Schubert & Huber, 2020, § 247, Rn. 389-390).

Die Tatbestandsvoraussetzung der Verkehrsfähigkeit im Sinne von Einzelveräußerbarkeit bzw. –verwertbarkeit, d.h. die Möglichkeit der einzelnen Übertragung bzw. Veräußerung eines bestimmten wirtschaftlichen Wertes wird durch den BFH bejaht (vgl. Schubert & Huber, 2020, § 247, Rn. 390). Nach Auffassung des BFH ist es ausreichend, dass der abgebende Verein auf die Spielerlaubnis verzichtet, um dem aufnehmenden Verein die Möglichkeit für eine Neuerteilung zu erlauben und somit das exklusive Nutzungsrecht auf den neuen Verein übergeht (vgl. BFH Urteil vom 14.12.2011 – I R 108/10 BStB 2012 II S. 242). Die Vereine können für die Dauer des Arbeitsverhältnisses mitbestimmen, ob der Spieler den Verein frühzeitig gegen eine Ablösezahlung verlassen darf und folglich, ob der Nutzen aus der Spielerlaubnis wirtschaftlich übertragen wird, wodurch das Kriterium der abstrakten Übertragbarkeit begründet wird (vgl. BFH Urteil vom 14.12.2011 – I R 108/10 BStB 2012 II S. 242). Als weitere Voraussetzung für den Ansatz eines Vermögensgegen-

standes ist die selbstständige Bewertbarkeit erforderlich. Sie folgt aus dem Grundsatz der Einzelbewertung, nach dem der einzelne Vermögenswert in Bezug auf das Gesamtvermögen abgrenzbar ist und sich ein gesonderter Wert ermitteln lässt (vgl. Schubert & Huber, 2020, § 247, Rn. 390). Der BFH bejaht auch dieses Kriterium, indem er dazu ausführt, dass die exklusive Nutzungsmöglichkeit am Spieler aufgrund der unterschiedlich hohen Transferzahlungen, die zwischen den Vereinen abgesprochen werden, einen eigenständigen Wert besitzt (vgl. BFH Urteil vom 14.12.2011 – I R 108/10 BStB 2012 II S. 243).

Bei der Überprüfung der konkreten Ansatzfähigkeit für einen immateriellen Vermögensgegenstand sind neben der Bedingung des entgeltlichen Erwerbs auch etwaige Aktivierungsgebote, -wahlrechte und -verbote gesondert zu berücksichtigen. Dieses ist dahingehend relevant, da für entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände gemäß § 246 Abs. 1 HGB eine Aktivierungspflicht besteht, während für originär erworbene Vermögenswerte gemäß § 248 Abs. 2 HGB ein Ansatzverbot bzw. -wahlrecht besteht (vgl. Schubert & Huber, 2020, § 266, Rn. 59-60). Ein entgeltlicher Erwerb setzt verschiedene Konkretisierungen voraus. So muss es sich zum einen um einen abgeleiteten Erwerb auf dem Markt handeln und zum anderem müssen einmalig festgelegte Anschaffungskosten für den Erwerb eines Vermögenswertes von einem Dritten vorliegen (vgl. Schubert & Huber, 2020, § 247, Rn. 390-391). Daran anknüpfend sollte der immaterielle Vermögenswert zudem als Bestandteil im Erwerbsvorgang beteiligt sein, sodass Leistung und Gegenleistung einen direkten Bezug zueinander aufweisen (vgl. Fross, 2012, S. 196). Von Seiten des BFH wird dazu ausgeführt, dass obwohl die Spielerlaubnis vom Verband erteilt wird, die Transferentschädigungen aber an den abgebenden Verein gezahlt werden, zwischen den beiden Handlungen ein enger Veranlassungszusammenhang besteht, sodass man von einem abgeleiteten Erwerb ausgehen kann (vgl. BFH, Urteil vom 26.08.1992 – I R 24/91 BStBl. 1992 II, S. 980). Dies bestätigte der BFH auch in seiner Rechtsprechung von 2011. Dort bekräftigte er, dass wenn ein Verein im Zuge eines Vereinswechsels ein Entgelt in Form einer Ablösezahlung an den abgebenden Verein zahlt, es sich dabei um Anschaffungskosten für den Erwerb des exklusiven Nutzungsrechts am Spieler handelt (vgl. BFH Urteil vom 14.12.2011 – I R 108/10 BStB 2012 II S. 243).

Daraus lässt sich folgern, dass entgeltlich erworbene Spieler nach den Vorschriften des HGB und des BFH als immaterielle Vermögensgegenstände in Höhe der gezahlten Ablösesumme in der Bilanz zu aktivieren sind. Demgegenüber dürfen ablösefreie Spieler nicht in der Bilanz aktiviert werden. Sie erfüllen zwar die Kriterien der abstrakten Aktivierungsfähigkeit, ihnen fehlt es aber an der Voraussetzung des entgeltlichen Erwerbs der Nutzungsmöglichkeit mittels Anschaffungskosten. Für bestimmte selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens besteht seit der Umsetzung des Bilanzmodernisierungsgesetzes (BilMoG) im Jahre 2009 gemäß § 248 Abs. 2 HGB eine Möglichkeit zum Ansatz. Dieses stellt eine Besonderheit dar, da bis da-

hin nur entgeltlich erworbene immaterielle Vermögenswerte aktivierungsfähig waren (vgl. Förtschle & Usinger, 2010, § 248, Rn. 11). Im Kontext von Fußballvereinen bedeutet dies, dass für Jugend- und Nachwuchsspieler ein Aktivierungswahlrecht entstanden ist. Dieses setzt jedoch voraus, dass die Kosten für die einzelnen Spieler genau dokumentiert und zugeordnet werden können. Von Seiten der UEFA wird die Aktivierung der Ausbildungskosten für Nachwuchsspieler allerdings untersagt, womit in den meisten Fällen bei den Vereinen von einem Bilanzansatz abgesehen wird (vgl. Handschin, 2012, S. 1284).

Für den handelsrechtlichen Bilanzansatz kommt es daher abschließend auf die Art des Spielerwechsels an, ob ein Spieler ablösefrei oder gegen eine Transferzahlung den Verein wechselt. Nachdem in diesem Kapitel die Frage geklärt wurde, was generell in der Bilanz zum Ansatz kommt, soll im folgenden Kapitel veranschaulicht werden, wie sich die Höhe der Anschaffungskosten für das exklusive Nutzungsrecht zusammensetzt.

### 3.3.2. Zugangsbewertung von Spielerwerten

Nach Klärung der Frage, ob es zu einem Ansatz eines immateriellen Vermögensgegenstandes in der Bilanz der Vereine kommt, stellt sich nun die Frage, in welcher Höhe die Nutzungsmöglichkeit am Spieler im Zugangszeitpunkt zu aktivieren ist. Gemäß den handelsrechtlichen Vorschriften veranschaulichen die Anschaffungskosten den Ausgangspunkt der Zugangsbewertung. Wird ein Spieler mittels einer Transferzahlung aus seinem laufenden Vertrag bei einem anderen Verein herausgekauft, so stellen die gezahlten Entgelte an den abgebenden Verein die Anschaffungskosten des immateriellen Vermögensgegenstandes dar. Maßgeblich für die Zugangsbewertung von entgeltlich erworbenen Spielerwerten ist, dass sie gemäß § 253 Abs. 1 HGB höchstens mit ihren Anschaffungskosten anzusetzen sind. Die Anschaffungskosten stellen somit die Wertobergrenze im Rahmen der Zugangsbewertung dar. Nach handelsrechtlicher Definition, die auch vom BFH in seiner Rechtsprechung übernommen wurde, handelt es sich bei den Anschaffungskosten gemäß § 255 Abs. 1 Satz. 1 HGB um „die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können“ (BFH Urteil vom 14.12.2011 – I R 108/10 BStB 2012 II S. 243). Der Begriff der Anschaffungskosten umfasst dabei neben dem reinen Anschaffungspreis auch Preisminдерungen, Nebenkosten sowie nachträglich anfallende Kosten (vgl. Schubert & Gadek, 2014, § 255, Rn. 50). Anschaffungsnebenkosten und nachträglich anfallende Kosten werden aber nur dann zu den gesamten Anschaffungskosten hinzugerechnet, wenn sie in einem direkten wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Anschaffung anfallen (vgl. Schubert & Gadek, 2014, § 255, Rn. 70-75). Der Zeitpunkt der Aktivierungspflicht der Aufwendungen beginnt generell dann, wenn Handlungen zum Erwerb eines bestimmten Vermögenswertes vorgenommen werden (vgl. Schubert & Gadek, 2014, § 255, Rn. 33). In der Fußballbranche können der Abschluss

eines Transfervertrages und die Erteilung der Spielerlaubnis durch den Verband zumeist als Aktivierungszeitpunkt angesehen werden, wobei Kosten auch bereits vor oder nach diesem Zeitpunkt anfallen können (vgl. [Schiffers & Feldgen, 2015, S. 504](#)). Dass es im Zusammenhang mit der Zugangsbewertung bei Spielerwerten zu anderen Kostenkategorien kommt, als bspw. bei einem Kauf einer Maschine, soll in der [Abbildung 2](#) veranschaulicht werden.

Die Ablösezahlung die geleistet wird, um den Spieler aus einem laufenden Vertrag zu erwerben, stellt die wesentliche Komponente der Anschaffungskosten dar. Zu den aktivierbaren Anschaffungsnebenkosten zählen im Fußballsektor insbesondere die Spielervermittlerhonorare, Handgelder und Förderungsentschädigungen. Da mittlerweile in vielen Vertragsverhandlungen ein Spielervermittler mitwirkt, um eine Einigung zwischen den beteiligten Parteien herbeizuführen, stellt sich folglich die Frage, wie die Provision der Vermittler bilanziell zu handhaben ist.

Der BFH hat dazu in seiner Rechtsprechung von 2011 ausgeführt, dass es sich bei der Provision an Spielervermittler um aktivierungspflichtige Anschaffungskosten handelt, soweit diese im Zusammenhang mit einem entgeltlichen Spielerwechsel erfolgen (vgl. BFH Urteil vom 14.12.2011 – I R 108/10 BStB 2012 II S. 244). Der BFH ordnet die Provisionszahlung als Nebenkosten ein, da sie eine erwerbsbezogene Aufwendung seitens des aufnehmenden Vereins darstellt, um die Nutzungsmöglichkeit am Spieler zu erlangen. Unerheblich ist dabei, dass der abgebende Verein nicht an den Provisionszahlungen beteiligt ist, da die Anschaffungskosten nicht zwangsläufig ein Bestandteil der Entschädigung sein muss, sondern auch an Dritte geleistet werden können (vgl. BFH Urteil vom 14.12.2011 – I R 108/10 BStB 2012 II S. 245). Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Auszahlung der Vermittlungsprovision häufig unter aufschiebende Bedingungen gestellt wird, wie z.B. das ein Arbeitsvertrag mit dem Spieler nicht vorzeitig aufgelöst wird (vgl. [Schiffers & Feldgen, 2015, S. 504](#)). In diesem Fall sind die bedingten Beraterhonorare als aufschiebend bedingte Verbindlichkeiten anzusehen und sind bei Erfüllung der Konditionen zu passivieren sowie als nachträgliche Anschaffungskosten auszuweisen (vgl. [Schubert, 2020, § 247, Rn. 224](#)).

Als Anschaffungsnebenkosten können auch Handgelder sog. „Signing Fees“ an die Spieler in Betracht kommen. Diese dürfen jedoch nur aktiviert werden, wenn sie im Rahmen eines ablösepflichtigen Transfers dazu verwendet werden, den Spieler von einem Vertragsabschluss zu überzeugen, aber an den Spieler selbst keine sonstigen Gegenleistungen stellen (vgl. [Schiffers & Feldgen, 2015, S. 502](#)). Ist die Zahlung der Handgelder jedoch an eine Gegenleistung geknüpft oder auch als vorausgezahltes Gehalt anzusehen, steht das Handgeld nicht im direkten Zusammenhang mit dem Erwerb des Spielervermögens und ist somit vom Verein als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) anzusetzen (vgl. [Schiffers & Feldgen, 2015, S. 502](#)).

Anschaffungskosten können auch zeitlich nachgelagert zum Abschluss des Spielervertrages anfallen. Dieses kann im Profi-Fußball z.B. eine vertragliche Vereinbarung von Zusatz-

zahlungen sein, die sich bei einem festgelegten sportlichen Erfolg des Spielers nachträglich an den abgebenden Verein ergeben (vgl. [Schröder & Specht, 2020, S. 961](#)). Bei Eintritt dieser Vereinbarungen sind die nachträglich anfallenden Kosten rückwirkend zu aktivieren und auf den aktuellen Bilanzwert zuzuschreiben.

Hinsichtlich der Zugangsbewertung bei entgeltlich erworbenen Spielern zeigt sich ein umfassendes Konstrukt fußballspezifischer Anschaffungskosten. In Bezug auf ablösefreie Spieler wird zwar keine Ablösesumme als Kaufpreis gezahlt, es entstehen dem Verein aber dennoch Kosten ähnlich zum entgeltlichen Transfer. So fallen ebenfalls Vermittlerprovisionen und Handgeldzahlungen an die Spieler an. Eine Qualifikation dieser Kosten als Anschaffungskosten scheidet jedoch nach der Rechtsprechung allein deswegen aus, da sie keinen erforderlichen entgeltlichen Erwerb als Gegenleistung für die erlangte Nutzungsmöglichkeit darstellen (vgl. [Schubert & Gadek, 2014, § 255, Rn. 72](#)). So hat auch der BFH beschlossen, dass Spielervermittlerprovisionen im Zusammenhang mit einem ablösefreien Vereinswechsel nicht aktiviert werden dürfen und diese Aufwendungen allein nicht zu einem entgeltlichen Erwerb des Spielers führen (vgl. BFH Urteil vom 14.12.2011 – I R 108/10 BStB 2012 II S. 245). Die gezahlten Beraterhonorare und Handgelder sind somit mangels Anschaffungsvorgang als laufende Betriebsausgaben anzusetzen, wobei bei den gezahlten Handgeldern geprüft werden sollte, inwieweit ein RAP, d.h. eine Vorauszahlung für eine noch zu erbringende Leistung vorliegt ([Schiffers & Feldgen, 2015, S. 502](#)).

In Zusammenhang mit einer Spielerleihe, bei der ein Spieler temporär abgegeben wird, ist zu klären, wie mit einer etwaig gezahlten Leihgebühr in bilanzieller Hinsicht umzugehen ist. Bei der sog. Spielerleihe kommt es zu einer temporären Aussetzung des Arbeitsverhältnisses beim verleihenden Verein. Der ausleihende Verein übernimmt rechtlich die Arbeitgeberstellung und beantragt eine neue Spielerlaubnis, sie besitzt solange eine Gültigkeit, bis die vereinbarte Leihdauer abgelaufen ist und der Spieler zu seinem alten Verein zurückkehrt (vgl. [Schiffers & Feldgen, 2015, S. 506](#)). Wirtschaftlicher Eigentümer und somit die Herrschaftsmacht über den immateriellen Vermögensgegenstand bleibt der ausleihende Verein, da er die langfristigen Chancen einer Wertsteigerung, aber auch die Risiken einer Wertminderung trägt. Zudem verbleiben die Transferrechte und damit die selbstständige Verwertbarkeit beim verleihenden Verein (vgl. [Weber, 2016, S. 250f.](#)). Demnach bleibt der Spielerwert auch während der Spielerleihe ausschließlich beim verleihenden Verein bilanziert und ist dort planmäßig folgebewerten. Die im Rahmen der Spielerleihe gezahlte Leihgebühr führt also nicht zu einem immateriellen Vermögensgegenstand beim leihenden Verein, sondern ist direkt aufwandswirksam als Transferaufwand in der GuV zu erfassen. Zu einem abweichenden Ergebnis kann es kommen, wenn innerhalb des Leihgeschäftes eine Kaufoption verankert ist. Diese räumt dem ausleihenden Verein die Möglichkeit ein, den Spieler nach Ende der Leihdauer gegen eine vorher festgelegte Ablösezahlung fest zu verpflichten. In diesem Fall würde der

Allgemeine Anschaffungskosten	Fußballspezifische Anschaffungskosten
Anschaffungspreis	Ablösezahlung
- Anschaffungspreisminderung	Verletzung
+ Anschaffungsnebenkosten	Provision Spielervermittler, Handgelder, Ausbildungsentschädigung
+ Nachträgliche Anschaffungskosten	Vereinbarungen hinsichtlich sportlicher Ziele
= Aktivierte Anschaffungskosten	= Aktivierte Anschaffungskosten eines Spielers

**Abbildung 2:** Anschaffungskosten im Profi-Fußball

Quelle: In Anlehnung an Wulf & Bosse, 2011, S. 84.

leihende Verein an einer Leistungssteigerung des Spielers partizipieren. Demgegenüber würde aber im Falle eines Leistungsabfalls der ausleihende Verein von der Kaufoption keinen Gebrauch machen und der verleihende Verein das Risiko tragen. Aufgrund der alleinigen Entscheidungsmacht über den Spielertransfer deutet vieles auf einen bilanziellen Ansatz beim ausleihenden Verein mit Anschaffungskosten in Höhe der vorher vereinbarten Leihgebühr hin. (vgl. Weber, 2016, S. 252). Um den letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümer zu definieren, bedarf es einer individuellen Berücksichtigung der einzelnen Vertragsbestandteile des Leihgeschäftes.

Nachdem in diesem Kapitel aufgezeigt wurde, mit welchem Buchwert die Spielerwerte in die Bilanz eingehen, soll im folgenden Kapitel verdeutlicht werden, wie mit dem Buchwert im Zeitablauf umzugehen ist.

### 3.3.3. Folgebewertung von Spielerwerten

Im Hinblick auf die Folgebewertung ist zwischen einer planmäßigen und einer außerplanmäßigen Abschreibung auf das Spielervermögen zu unterscheiden.

Planmäßige Abschreibungen erfolgen grundsätzlich jährlich auf alle immateriellen Vermögenswerte, deren Nutzungsdauer begrenzt ist oder die abnutzbar sind (vgl. Schubert & Andrejewski, 2020, § 253, Rn. 384). Die Nutzungsdauer, über die die aktivierten Anschaffungskosten planmäßig abzuschreiben sind, bemisst sich anhand verschiedener individueller rechtlicher, wirtschaftlicher und sonstiger Faktoren. So kann z.B. der voraussichtlich begrenzte Zeitraum eines durch Konzession eingeräumten Nutzungsrechtes als Nutzungsdauer angesetzt werden (vgl. Schubert & Andrejewski, 2020, § 253, Rn. 387). In der Fußballbranche ergeben sich die Bestimmung der Nutzungsdauer und die damit zusammenhängenden Fragestellungen aus der Rechtsprechung des BFH. Dort wird ausgeführt, dass es sich bei der Spielerlaubnis um einen abnutzbaren Vermögenswert handelt, der mit Ablauf des Arbeitsverhältnisses erlischt und sich deshalb die

betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer nach der rechtlichen Laufzeit des Arbeitsvertrages richtet (vgl. BFH, Urteil vom 26.08.1992 – I R 24/91 BStBl. 1992 II, S. 983). Das aus der Spielerlaubnis resultierende Nutzungsrecht ist somit mit seinen Anschaffungskosten planmäßig über die Laufzeit des Arbeitsvertrages abzuschreiben. Als Abschreibungsmethode wird auf die lineare Abschreibung zurückgegriffen, da sich der Werteverzehr eines Spielers zwangsläufig nicht verlässlich bestimmen lässt (vgl. Schubert & Andrejewski, 2020, § 253, Rn. 385). Der Abschreibungsbeginn wird in der Regel auf den Anschaffungszeitpunkt festgelegt, bezogen auf den Spieler also der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (vgl. Schubert & Gadek, 2014, § 255, Rn. 32). Das jährliche Abschreibungsvolumen bemisst sich in Abhängigkeit von der Vertragsdauer aus der Höhe der gesamten Anschaffungskosten. In seinem Urteil aus dem Jahre 1992 hat der BFH zudem beschlossen, dass der aufnehmende Verein zukünftige Ansprüche auf Transferentschädigungen durch einen Verkauf des Spielers bei der Bestimmung der Nutzungsdauer und dem Abschreibungsvolumen außer Acht lassen soll. Nach Ansicht des BFH handelt es sich dabei um zukünftige Gewinne, die aufgrund des Realisationsprinzips noch nicht berücksichtigt werden dürfen (vgl. BFH, Urteil vom 26.08.1992 – I R 24/91 BStBl. 1992 II, S. 983). Grundsätzlich dürfen Restwerte aber durchaus in den Abschreibungsplan mit aufgenommen werden, solange sie die anfänglichen Anschaffungskosten nicht übersteigen. Nach geltender Rechtsprechung dürfen Restwerte dann außer Acht gelassen werden, wenn sie im Vergleich zu den Anschaffungskosten wertmäßig unbedeutend sind (vgl. Euler, 2020, S. 764). Ob dieses bei stetig steigenden Ablösesummen im Bereich des Profi-Fußball der Fall ist, scheint fraglich.

Bei der Bestimmung der Nutzungsdauer sind zudem etwaige Optionen auf eine im Arbeitsvertrag festgehaltene Vertragsverlängerung zu berücksichtigen. Gemäß der Rechtsprechung des BFH ist bei solchen Verlängerungsoptionen nach allgemeinen Wahrscheinlichkeitsgesichtspunkten zu prüfen,

ob die Option vom Verein gezogen wird (vgl. BFH, Urteil vom 26.08.1992 – I R 24/91 BStBl. 1992 II, S. 983). Diese Regelung überlässt den Vereinen einen erheblichen Spielraum bei der Auslegung der Nutzungsdauer und der Aufteilung des Abschreibungsaufwandes. Macht ein Verein von dieser Option Gebrauch, verlängert sich die Nutzungsdauer und der Restbuchwert wird auf die neue Nutzungsdauer verteilt abgeschrieben.

Die planmäßige Abschreibung teilt somit die Anschaffungskosten als gewinnmindernden Aufwand auf die einzelnen Vertragsjahre auf. Sie spiegelt auch gleichzeitig die Folgebewertung des Spielerwertes zu fortgeführten Anschaffungskosten wider. Diese stellen auch die Wertobergrenze dar, da auch im Falle eines höheren Marktwertes eines Spielers innerhalb der Nutzungsdauer keine Neubewertung erfolgen darf, die höher ist als der planmäßig abbeschriebene Buchwert (vgl. Hierl & Weiß, 2016, S. 66).

Bei der Betrachtung der planmäßigen Abschreibungen werden nur solche Aspekte berücksichtigt, die bei einer gewöhnlichen Nutzung des Vermögensgegenstandes zu einer Wertminderung führen. Kommt es zu außergewöhnlichen Abnutzungen, ist dieses im Rahmen der außerplanmäßigen Abschreibung zu berücksichtigen. So sind Unternehmen, aber auch die Mannschaften im Profi-Fußball dazu verpflichtet, jährlich zum Jahresabschluss einen Niederstwerttest durchzuführen. Dabei werden die Wertansätze ihrer Vermögensgegenstände auf Werthaltigkeit geprüft. Eine außerplanmäßige Abschreibung auf immaterielle Vermögenswerte ist gemäß § 253 Abs. 3 Satz. 5 HGB dann durchzuführen, wenn der beizulegende Wert niedriger ist als der sich am Abschlussstichtag ergebende Buchwert und es sich um eine voraussichtlich dauernde Wertminderung handelt (vgl. Schubert & Andrejewski, 2020, § 253, Rn. 396). Die Vereine haben demnach zu prüfen, inwieweit ihr Spielervermögen dauerhaft wertgemindert ist und ob sie dieses folglich zu einem niedrigeren Wert anzusetzen haben. Grundsätzlich ist dabei zu klären, was unter dem Begriff dauerhaft bei einer Wertminderung zu verstehen ist. Da der Begriff „dauerhaft“ keinen gesetzlich definierten Zeitraum darstellt, kam es in der Literatur sowie von Seiten der Rechtsprechung zu einer einheitlichen Auslegung dieses Begriffes. Von einer dauerhaften Wertminderung wird dann ausgegangen, wenn der beizulegende Wert für einen wesentlichen Teil der Restnutzungsdauer unterhalb des planmäßigen Restbuchwertes liegt (vgl. Littkemann, Schulte & Schaarschmidt, 2005, S. 663). Von einer dauerhaften Wertminderung wird daher zumeist bei einer über die Hälfte der Restnutzungsdauer, bezogen auf die Spieler die Restvertragslaufzeit andauernden Wertminderung ausgegangen (vgl. Schubert & Andrejewski, 2020, § 253, Rn. 396).

Die Gründe für eine solche dauerhafte Wertminderung und somit einer außerplanmäßigen Abschreibung sind nicht hinreichend konkretisiert. Im Fußballsektor lässt sich zwischen zwei möglichen Gründen unterscheiden. Eine schwerwiegende und langwierige Verletzung eines Spielers ist eine mögliche Ursache. Fällt der Spieler für eine längerfristige Zeit aus, ist die individuelle Leistungsfähigkeit des Spie-

lers für den Verein wertlos. Bei schwerwiegenden Verletzungen folgen zumeist weitere Ausfälle und aus einer nur vorübergehenden Wertminderung kann sich gegebenenfalls eine dauerhafte Wertminderung ergeben, wenn dem Spieler die Sportinvalidität droht (vgl. Littkemann et al., 2005, S. 664). Für den Verein nimmt durch die Verletzungen der Wert der Nutzungsmöglichkeit ab und auch die in der Zukunft erzielbaren Ablösesummen verringern sich, sodass eine Abschreibung auf einen niedrigeren Buchwert als logische Schlussfolgerung erscheint. Als ein weiterer Grund kann eine Suspendierung des Spielers herangezogen werden. Wird ein Spieler vom Trainings- und Spielbetrieb ausgeschlossen, kommt es nicht nur zu einem Imageschaden des Spielers, sondern auch zu einer Verschlechterung bei Transferverhandlungen über einen möglichen Abgang (vgl. Littkemann et al., 2005, S. 665). Wird ein Einsatz des Spielers im Spielbetrieb aufgrund der Suspendierung unwahrscheinlich, so kann es gegebenenfalls von Seiten des Vereins zu einer dauerhaften Wertminderung des Spielervermögens kommen. Kommt es hingegen nur zu einer vorübergehenden Wertminderung, darf keine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen werden. Während bei einem Wegfall der Gründe für eine dauerhafte Wertminderung eine Zuschreibung erfolgt bis hin zu der Summe, die der Spielerwert ohne die außerplanmäßige Abschreibung entsprochen hätte (vgl. Köster & Ehemann, 2012, S. 156).

In der Fußballbranche führen der Niederstwerttest und die damit zusammenhängenden außerplanmäßigen Abschreibungen zu erheblichen Bewertungsproblemen. Dieses liegt daran, dass bei der Beurteilung der dauerhaften Wertminderung ein beizulegender Wert als Vergleichsmaßstab für den Buchwert erforderlich ist. Ein solcher Wert ist im Bereich des Profi-Fußball allerdings nicht einheitlich definiert und erschwert somit den Vergleich. In der Literatur werden sowohl die Betrachtung einzelner wertbildender Faktoren wie z.B. der Gesundheitszustand, die individuelle sportliche Leistungsfähigkeit und damit der Wert des Spielers für den Verein zur Ermittlung eines möglichen Zeitwertes in Betracht gezogen (vgl. Teschke, Knipping & Sundheimer, 2012, S. 1142).

Es wird aber auch vorgeschlagen, unter Rückgriff auf die Internet-Datenbank transfermarkt.de den beizulegenden Wert aus den dort veröffentlichten Marktwerten abzuleiten. Zwar stellen diese Marktwerte im Verhältnis zu den Buchwerten keine realen Werte dar, da sie nicht auf einer vollständig objektiv nachvollziehbaren Bewertungsmethode beruhen. Sie können aber zumindest als Indikator für die Entwicklung des Vermögenswertes eines Spielers herangezogen werden (vgl. Weber, 2020, S. 322).

Es lässt sich festhalten, dass die Folgebewertung und die damit einhergehenden Abschreibungen dazu dienen sollen, dass Spielervermögen mit ihrem tatsächlichen Wert zu erfassen und die Wertminderungen auf die Vertragslaufzeit zu verteilen. Aufgrund der fehlenden Konkretisierung außerplanmäßiger Abschreibungen ergibt sich auf Seiten der Vereine keine konsistente Bilanzierungspraxis und den Vereinen wird gleichzeitig ein beträchtlicher bilanzpolitischer Spiel-

raum gelassen.

### 3.4. Veräußerung des Spielers vor Vertragsende

Während in den vorangegangenen Kapiteln aufgezeigt wurde, wie die bilanzielle Behandlung eines Spielers beim Zugang erfolgt, soll in diesem Kapitel veranschaulicht werden, wie ein Abgang des Spielers und die damit verbundenen Einnahmen bilanziell zu würdigen sind. Grundsätzlich gehört das Spielervermögen als abnutzbarer immaterieller Vermögensgegenstand zum Anlagevermögen, da es dazu bestimmt ist, dem Verein dauerhaft zu dienen. Wird der Verkauf eines Spielers geplant, ist der Vermögenswert dem Umlaufvermögen zuzuordnen und gegebenenfalls auf einen gegenüber dem Buchwert niedrigeren Teilwert in Abhängigkeit von der zu erwartenden Ablösesumme abzuschreiben (vgl. Euler, 2020, S. 758). Generell stellt sich bei einem vorzeitigen Abgang die Frage, wie mit einem etwaigen Restbuchwert und möglichen Transfereinzahlungen aus bilanzieller Hinsicht beim abgebenden Verein umzugehen ist. Bei einem Abgang eines Spielers erlöschen die erteilte Spielerlaubnis und Berechtigung beim abgebenden Verein. Es kommt im Rahmen des Transfervertrages zu einer Verhandlung über eine mögliche Ablösezahlung zwischen den Vereinen. Der aufnehmende Verein erwirbt damit die Möglichkeit, den Spieler in seiner Mannschaft einzusetzen. Die erhaltene Transferentschädigung wird beim abgebenden Verein in den Umsatzerlösen ausgewiesen. Dieses lässt sich in zweierlei Hinsicht begründen. Die Transfererlöse stellen eine regelmäßige bedeutende Einnahmequelle für die Vereine dar. Das Spielervermögen kann daher als Produkt angesehen werden, welches regelmäßig veräußert wird und somit als solches gemäß § 277 HGB ein Bestandteil der Definition der Umsatzerlöse ist (vgl. Schröder & Specht, 2020, S. 964). Zudem wird von Seiten des Lizenzgebers der Ausweis der Transfererlöse innerhalb des Jahresabschlusses gesondert innerhalb der Umsatzerlöse vorgeschrieben. So haben die Vereine die Erträge aus Transfergeschäften unter dem gesonderten Posten „Transfer- und Ausbildungsentschädigung“ auszuweisen (vgl. DFL, 2019a, S. 14). Der Zeitpunkt der Umsatzrealisierung hängt mit verschiedenen Bedingungen zusammen, wie etwa der Auflösung bzw. Abschluss eines neuen Arbeitsvertrages sowie die erfolgreiche Absolvierung des Medizinchecks. Sind diese Bedingungen kumulativ erfüllt, können die Umsatzerlöse in der GuV erfasst werden (vgl. Schröder & Specht, 2020, S. 964).

Wird der Spieler vor dem Ende der Laufzeit seines Arbeitsvertrages veräußert, so wird der Restbuchwert erfolgswirksam als sonstiger betrieblicher Aufwand ausgebucht. Der in der GuV ausgewiesene Gewinn bzw. Verlust eines Spielertransfers ergibt sich also aus der Differenz zwischen den vereinnahmten Transfererlösen und dem Restbuchwert des Spielers zum Zeitpunkt des Verkaufs (vgl. Pellens et al., 2019, S. 2476). Erfüllt der Spieler hingegen seine Vertragslaufzeit bei einem Verein, besitzt er am Vertragsende einen Restbuchwert von Null und kann den Verein ablösefrei verlassen.

## 4. Bilanzierung von Spielerwerten in der Praxis

### 4.1. Diskrepanz zwischen Buch- und Marktwerten

Im Profi-Fußball besteht eine ausgeprägte Diskrepanz zwischen den Buch- und Marktwerten. Der Buchwert eines Spielers spiegelt den Marktwert des Spielervermögens nur im Zugangszeitpunkt wider. Danach kommt es aufgrund der Folgebewertung mit fortgeführten Anschaffungskosten zu einer immer höheren wertmäßigen Abweichung (vgl. Elter, 2011, S. 387). Der Marktwert eines Spielers stellt in der Regel den Betrag dar, den er bei einem Verkauf einbringen würde. Während der Buchwert von den jeweiligen Rechnungslegungsvorschriften abhängt, wird der Marktwert eines Spielers zumeist anhand von verschiedenen individuellen Einflussfaktoren bestimmt. Zu diesen zählen bspw. die sportliche Leistungsfähigkeit, das Alter des Spielers, die Restvertragslaufzeit oder auch die Vermarktungsfähigkeit (vgl. Elter, 2011, S. 387). Der Marktwert stellt somit einen Indikator für die Leistungsfähigkeit eines Spielers dar. Die Mannschaften mit den höchsten Kadermarktwerten stellen nominell auch die sportlich erfolgreichsten Mannschaften dar.

Die Entstehung der Diskrepanz lässt sich anhand verschiedener Gründe aufzeigen. Das Spielervermögen als immaterieller Vermögensgegenstand wird über die Vertragsdauer abgeschrieben und besitzt am Ende der Vertragsdauer einen Restbuchwert von Null. Dieses ist aber nicht mit dem in der Realität entstehenden Werteverzehr gleichzusetzen, da insbesondere jüngere Spieler im Laufe der Vertragszeit ihren Marktwert steigern können (vgl. Weber, 2017, S. 292). Daneben ist mit den Nachwuchsspielern, ablösefreien Spielern sowie den Spielern, die einen Restbuchwert von Null besitzen und ihren auslaufenden Vertrag verlängern, ein erheblicher Teil der Mannschaft nicht in der Bilanz abgebildet. So ist z.B. Thomas Müller als Jugendspieler des FC Bayern München nicht als aktivierter Spielerwert in der Bilanz erfasst worden, obwohl er aus sportlicher und vermarktungstechnischer Sicht eine sehr bedeutende Rolle für den Verein einnimmt. Der Buchwert ist somit zwangsläufig kein guter Indikator für den Marktwert eines Spielers. Der Marktwert eines Spielers nimmt aufgrund der zum Teil geringen Aussagekraft der Buchwerte auch bei verschiedenen Bewertungsanlässen eine bedeutende Rolle ein. So kann eine individuelle Spielerbewertung bei der Bestimmung der Höhe der Ablösezahlungen hilfreich sein oder auch von den Rechnungslegungsadressaten herangezogen werden, um ein vollständiges Bild über das Wertpotenzial des gesamten Spielerkaders zu erhalten (vgl. Galli, 2012, S. 679). Ein allgemein akzeptiertes und angewendetes Verfahren zur Spielerbewertung existiert bislang allerdings nicht, wodurch die beschriebene Diskrepanz nicht vollumfänglich aufgelöst werden kann. Die Diskrepanz wird auf der nachfolgenden Seite mittels der Abbildung 3 noch einmal exemplarisch anhand der Vereine der 1. Fußball-Bundesliga aufgezeigt.

Die Tabelle veranschaulicht die Differenz zwischen den Buchwerten des Spielervermögens und den Marktwerten

von der Internetseite [transfermarkt.de](https://www.transfermarkt.de). Zum Vergleichszweck wurden die Buchwerte aus den im Bundesanzeiger veröffentlichten Abschlüssen der Bundesligavereine für das Geschäftsjahr 2018/2019 bzw. 2019 herangezogen. Mangels objektiver Bewertungsverfahren wurden die Marktwerte der einzelnen Vereine für die Saison 2018/2019 von der Internet-Datenbank [transfermarkt.de](https://www.transfermarkt.de) als Wertmaßstab übernommen. Es zeigt sich, dass die Buchwerte zwischen den einzelnen Verein wertmäßig zum Teil deutlich abweichen. Dieses lässt sich dadurch begründen, dass ein Verein wie Bayern München mehr Umsatzerlöse erzielt als bspw. der 1. FC Köln und somit über mehr Finanzmittel verfügt, die er in den Spielerkader investieren kann. Ein hoher Buchwert kann häufig als Indiz für leistungsstarke Spieler in einem Verein angesehen werden, kann aber auch als Folge einer ungeschickten Transferpolitik verstanden werden. Im Verhältnis zur gesamten Bilanzsumme betrug das Spielervermögen bei den betrachteten Vereinen durchschnittlich 37,1 %. Die aktivierten Spielerwerte nehmen damit eine übergeordnete Stellung in den Bilanzen der Vereine ein. Vergleicht man jetzt die Buchwerte mit den geschätzten Marktwerten der Bundesligakader, wird ersichtlich, dass bei allen Vereinen eine erhebliche Diskrepanz aufgrund der oben genannten Gründe besteht. Bei einem Verein wie dem FC Bayern München mit einem geschätzten Marktwert des Lizenzspielerkaders in Höhe von 835.550.000 Millionen Euro beträgt der Anteil der bilanziell erfassten Spielerwerte nur knapp 12 % des kumulierten Marktwertes. Insgesamt betrug der Buchwert aller betrachteten Vereine lediglich ca. 32 % des aggregierten Marktwertes. In Anbetracht dieser hohen Abweichungen scheint es fragwürdig, ob das aktivierte Spielervermögen ein dem GoB entsprechendes tatsächliches Bild der Vermögenslage vermittelt. Dieses soll in den nachfolgenden Kapiteln diskutiert werden.

## 4.2. Kritische Würdigung der Bilanzierung von Spielerwerten

### 4.2.1. Bilanzansatz von Spielerwerten

Nach derzeit gültigen Bestimmungen werden nur die entgeltlich erworbenen Spieler nach den Vorschriften des HGB mit den gezahlten Anschaffungskosten als immaterielle Vermögensgegenstände in der Bilanz der Vereine aktiviert. Diese Regelung sorgt dafür, dass die im Kapitel 3.1 beschriebenen Zwecke der handelsrechtlichen Rechnungslegung im Bereich des Profi-Fußballs nicht vollständig erfüllt werden. Wie bereits im vorherigen Kapitel aufgezeigt, kommt es aufgrund der zahlreichen nicht bilanzierten Spielerwerte zu keiner verwertbaren Aussage über die tatsächliche Vermögenslage. Auch wenn diese Spieler nicht die Erfordernisse der Rechnungslegung zur Aktivierung erfüllen, resultiert aus ihnen eine exklusive zurechenbare Nutzungsmöglichkeit zum Vorteil des Vereins. Um den Rechnungslegungsadressaten einen vollständigen Überblick über die Vermögenslage und damit dem erzielbaren Erfolg zu vermitteln, sollte eine zusätzliche Aktivierung dieser Spieler erfolgen. Auch die Vereine würden von diesem Bilanzansatz profitieren. So

kann die Aktivierung zusätzlicher Vermögensgegenstände zu einem höheren Eigenkapitalausweis im Verhältnis zur Aufwandsrechnung führen und somit zu einer positiveren Darstellung der Finanzlage des Vereins (vgl. [Wulf & Bosse, 2011, S. 89](#)). Ein hohes aktiviertes Spielervermögen ist aber nicht immer gleichbedeutend mit einem sportlichen Erfolg und einer finanziellen Absicherung. Die Spieler unterliegen als immaterielle Vermögensgegenstände dem Risiko einer Fehlinvestition sowie schwerer Verletzungen. Durch daraus entstehende Totalabschreibungen auf die Spielerwerte kann es zu einer erheblichen Verschlechterung der wirtschaftlichen und sportlichen Lage bei den Vereinen kommen (vgl. [Weber, 2017, S. 292](#)). Das aktivierte Spielervermögen bietet den Gläubigern auch nicht zwangsläufig einen vergleichbaren Einblick in die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation in den Vereinen. Ein Verein mit einem hohen Anteil an ausgewiesenen Spielerwerten in der Bilanz ist zwangsläufig nicht besser zu beurteilen als ein Verein mit geringeren Spielervermögen. Gerade Spieler aus der eigenen Jugend sowie ablösefrei verpflichtete Spieler weisen durch kurzfristige Verkäufe ein Liquiditätspotenzial auf, ohne dass dieses vorher in der Bilanz erfasst wurde (vgl. [Weber, 2017, S. 293](#)). Dieses erschwert es für die Adressaten, sich ein umfassendes Bild über die Chancen und Risiken einer Beteiligung am Verein zu machen.

Bei den Vereinen, die auf Spieler aus der eigenen Jugend setzten, fällt die Diskrepanz zwischen Buch- und Marktwerten höher aus als bei vergleichbaren Mannschaften. Die Vereine können zwar grundsätzlich seit dem BilMoG ihre Jugendspieler aktivieren, Anwendung findet dieses Wahlrecht in der Praxis aber eher weniger. Dieses liegt zum einen an den verbandsrechtlichen Einschränkungen zur Bilanzierung von Nachwuchsspielern und den dadurch gestiegenen Anforderungen an das Kostenrechnungssystem zur Zurechnung der Entwicklungskosten (vgl. [Weber, 2017, S. 292](#)). Zum anderen würde die Ausübung des Wahlrechtes gegen das im GoB verankerte Stetigkeitsprinzip des Bilanzansatzes sprechen. Demnach ist es nicht zulässig, dass Ansatzwahlrecht auszuüben, unabhängig davon, ob selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert werden dürfen (vgl. [Schubert & Andrejewski, 2020, § 253, Rn. 397](#)). Aus dieser Erklärung lässt sich folgern, dass allein schon aufgrund der handelsrechtlichen Vorschriften des HGB die Bilanz der Vereine kein den tatsächlichen Umständen entsprechendes Bild der Vermögenslage vermitteln kann. Die einheitliche Restriktion der Wahlrechtsausübung schränkt aber zu mindestens die willkürliche Ausgestaltung des Jahresabschlusses ein und fördert die Vergleichbarkeit für die Adressaten. Für die Vereine im deutschen Profi-Fußball stellt die Tatsache, dass sie zumindest einen Teil ihres Spielerkaders mit der gezahlten Ablösesumme aktivieren können, eine durchaus zufriedenstellende Lösung dar. Vor der Regelung durch den BFH wurden Transferausgaben direkt aufwandswirksam als Betriebsausgaben verbucht. Durch die Möglichkeit der Aktivierung können die immer höher werdenden Anschaffungskosten eines Spielers auf mehrere Perioden aufgeteilt werden und somit im Vergleich zur vorherigen Regelung ei-

	Vereine	Betrachteter Abschluss	Buchwert (in €)	Buchwert relativ zur Bilanzsumme (in %)	Marktwert von transfermarkt.de (in €)
1	FC Bayern München	Konzernabschluss (2018/2019)	102.789.341	14,05%	835.550.000
2	RB Leipzig	Jahresabschluss (2018/2019)	152.462.142	61,44%	314.450.000
3	Eintracht Frankfurt	Konzernabschluss (2019)	92.178.543	46,53%	139.550.000
4	Borussia Dortmund	Jahresabschluss (2018/2019)	182.136.000	35,45%	376.800.000
5	Borussia Mönchengladbach	Jahresabschluss (2019)	93.497.086	38,71%	191.530.000
6	VFB Stuttgart	Konzernabschluss (2019)	56.227.613	46,48%	159.450.000
7	TSG Hoffenheim	Konzernabschluss (2018/2019)	47.041.810	17,10%	188.630.000
8	SV Werder Bremen	Konzernabschluss (2018/2019)	35.734.324	47,13%	110.850.000
9	1. FC Köln	Konzernabschluss (2018/2019)	48.739.155	51,58%	99.830.000
10	Hertha BSC	Konzernabschluss (2018/2019)	17.222.856	12,91%	125.230.000
<b>Σ</b>			<b>828.028.870</b>		<b>2.541.870.000</b>

Abbildung 3: Buch- und Marktwerte der 1. Fußball-Bundesliga

Quelle: Eigene Darstellung, basierend auf Bundesanzeiger; Transfermarkt (vgl. Transfermarkt, 2021).

ne zusätzliche Sicherheit als Vermögenswert in der Bilanz darstellen.

Um den Adressaten eine wahrheitsgemäße Darstellung über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu liefern, bedarf es wie im vorherigen Kapitel beschrieben einer objektiv nachvollziehbaren Bewertung der einzelnen Spieler. Dadurch erhalten die Stakeholder mehr Transparenz und einen glaubwürdigeren Einblick in die Vermögenslage, auf deren Basis sie ihre Investitionsentscheidung treffen können. Die entstehenden stillen Reserven zwischen den aktivierten Buchwerten und den tatsächlichen Werten des Spielervermögens können dadurch aufgedeckt werden und gleichzeitig den Inter-

essensgruppen einen Ansatzpunkt zur Wertermittlung bieten (vgl. Elter, 2012, S. 70f.). Dieses zeigt noch einmal die Bedeutung der Spielerbewertung bezogen auf die aus dem Jahresabschluss vermittelten Informationen. Die aktuelle Bilanzierungspraxis in der Fußball-Bundesliga wird aufgrund der handels- und verbandsrechtlichen Einschränkungen dem Zweck der handelsrechtlichen Rechnungslegung nicht vollkommen gerecht. Dem aktivierten Spielervermögen ist im Hinblick auf die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage eines Vereins somit nur eine geringe substantielle Aussagekraft zuzuordnen.

#### 4.2.2. Zugangsbewertung von Spielerwerten

Bei der Zugangsbewertung stellt sich die Frage, inwieweit es gerechtfertigt ist, dass bei unentgeltlichen Transfers mangels eines Anschaffungsvorganges keine Anschaffungsnebenkosten aktiviert werden dürfen. Bei ablösefreien Transfers wird aus Sicht des BFH aufgrund des fehlenden entgeltlichen Erwerbsvorganges kein exklusives Nutzungsrecht erworben. Entgegen der Aussage des BFH resultiert aus der Lizenzerteilung an die Spieler seitens der DFL aber sehr wohl ein exklusives Nutzungsrecht. Die mit der Verpflichtung einhergehenden Kosten eines ablösefreien Spielers sind wie bei einem ablösepflichtigen Spielerwechsel erwerbsbezogen und einzeln zurechenbar. In den letzten Jahren sind die Zahlungen für Wechselprämien und Beraterhonorare immens gestiegen und würden deshalb zumindest wertmäßig eine bilanzielle Abbildung rechtfertigen. Die Vereine gaben in der Bundesligasaison 2019/2020 knapp 200 Millionen Euro für Beraterhonorare aus (vgl. DFL, 2020). Zwar stecken in diesem Gesamtbetrag auch die Beraterhonorare für die ablösepflichtigen Transfers, dennoch würde eine Einbeziehung der gesamten Summe in den Jahresabschluss der Vereine den Adressaten einen vollständigeren Einblick in die Geschäftstätigkeit ermöglichen.

Zudem besteht mit den nachträglich anfallenden Anschaffungskosten eine Position, die von den Adressaten nicht einsehbar ist. Werden bei einer Vertragsunterzeichnung etwaige Zusatzzahlungen für einen zukünftigen sportlichen Erfolg des Spielers vereinbart, wie etwa eine bestimmte Anzahl erzielter Tore oder die Qualifikation für den internationalen Wettbewerb, sind diese im Zeitpunkt des Anfalls zu verbuchen. Der Eintritt dieser Kosten ist für die Vereine bei Vertragsunterzeichnung aufgrund der begrenzten Einflussmöglichkeit nur schwer einkalkulierbar. Eine nachträgliche Erhöhung des Bilanzwertes in Höhe der anfallenden Kosten und der damit einhergehenden höheren Abschreibungsbeträge über die Restvertragslaufzeit würde den jährlichen Wertverlust des Spielervermögens erhöhen. Fraglich ist dann, ob diese Zahlungen noch in einem direkten Zusammenhang mit dem eigentlichen Erwerbsvorgang zu Vertragsbeginn stehen.

Festzuhalten bleibt, dass diese nachträglichen Kosten zumindest aus externer Sicht nicht nachprüfbar sind. Eine weitere Herausforderung besteht in der Zugangsbewertung der Leihspieler. Enthält der Leihvertrag eine Kaufoption, besteht in der Praxis häufig die Problematik der Bestimmung des wirtschaftlichen Eigentümers. Während der Marktwert eines Spielers im Regelfall dem ausleihenden Verein zugeschrieben wird, ist auf Grundlage individueller Vertragsgestaltung im Einzelfall zu entscheiden, bei welchem Verein eine Zuordnung des Buchwertes erfolgt. Hinzu kommt das die Vereine der Bundesliga in ihren veröffentlichten Abschlüssen keinen thematischen Schwerpunkt auf die bilanzielle Behandlung der Leihspieler setzen (vgl. Weber, 2016, S. 252f.). Zumindest zum Informationszweck im Sinn der handelsrechtlichen Rechnungslegung ist eine Übersicht der bilanziellen Zuordnung der Leihspieler zu den verschiedenen Vereinen für die Interessensgruppen wünschenswert.

#### 4.2.3. Folgebewertung von Spielerwerten

Bei der Folgebewertung ergeben sich auch aufgrund der fehlenden Konkretisierung außerplanmäßiger Abschreibungen einige Diskussionspunkte.

Im Zuge der planmäßigen Abschreibung ergibt sich die Problematik der Bestimmung der Nutzungsdauer. Beinhaltet der Vertrag eine Verlängerungsoption, ist wie im Kapitel 3.3.3 veranschaulicht, nach allgemeinen Wahrscheinlichkeitsgesichtspunkten zu bestimmen, ob von der Option Gebrauch gemacht wird. Das die Vereine anhand von Verletzungsanfälligkeiten, Formschwankungen oder sonstigen Faktoren eines Spielers bestimmen sollen, ob sie die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer erhöhen, deutet auf eine subjektive und kaum prognostizierbare Entscheidung seitens der Vereine hin (vgl. Littkemann & Schaarschmidt, 2002, S. 377). Weiterhin ist bei der planmäßigen Abschreibung fraglich, ob der einzelne Spieler zum Ende der Vertragslaufzeit auf einen Restbuchwert von Null abzuschreiben ist. Wird nach Vertragssende mit dem Spieler ein neuer Arbeitsvertrag vereinbart, ergeben sich für den Verein neue Nutzungsrechte, die dem vollständig abgeschriebenen Buchwert des Spielers nicht zu entnehmen sind. Das Spielervermögen ist damit wie bereits in den vorherigen Kapiteln beschrieben nicht aussagekräftig bezüglich der tatsächlichen Vermögenslage des Vereins. Eine Einbeziehung eines Restwertes in Form einer möglichen künftigen Ablösezahlung in den Abschreibungsplan könnte hier Abhilfe schaffen. Zu berücksichtigen ist dabei aber, dass ein erzielbarer Veräußerungspreis im Zugangszeitpunkt nur schwer quantifizierbar ist und der Spieler nach Vertragssende den Verein ablösefrei ohne Zahlung einer Ablösesumme verlassen darf. Ein möglicher Restwert kann somit nicht einheitlich festgelegt werden.

Das die fortgeführten Anschaffungskosten unabhängig von der tatsächlichen Wertentwicklung die Wertobergrenze eines Spielers widerspiegelt, ist indes positiv zu beurteilen. Eine Aktivierung der Spieler zu ihren Marktwerten in der Bilanz kommt allein wegen der fehlenden objektiven Messbarkeit des Marktwertes nicht in Frage. Zudem sind die Marktwerte, wie in der Abbildung 3 dargestellt, deutlich höher als die Buchwerte. Die Bilanz würde durch diese fiktiven Werte künstlich aufgeblasen werden und wäre für Adressaten nicht mehr sachgerecht interpretierbar. Der Marktwert als objektiver Spielerwert dient daher eher als Vergleichsmaßstab für etwaige Bewertungsanlässe, wie z.B. der Werthaltigkeitsprüfung, aber nicht als Ersatz für den Buchwert.

Bei den außerplanmäßigen Abschreibungen stellt sich die Frage, inwieweit es gerechtfertigt ist, dass diese aufgrund von fehlenden Vergleichswerten häufig ausbleiben. Aufgrund der fehlenden einheitlichen Vorgaben zur Durchführung außerplanmäßiger Abschreibungen seitens der Rechtsprechung erhalten die Vereine einen erheblichen bilanzpolitischen Spielraum. Eine von Littkemann, Schulte und Schaarschmidt durchgeführte Umfrage bei den Fußball-Bundesligisten zu dieser Thematik ergab, dass sowohl bei der Bestimmung der Höhe und dem Zeitpunkt der Abschreibung sowie bei einer etwaigen Zuschreibung keine konsistente Anwendung bei

den Bundesligisten erfolgte (vgl. Littkemann et al., 2005, S. 665). Für die handelsrechtliche Rechnungslegung der Vereine gilt das Niederstwertprinzip, wonach sie bei einer dauerhaften Wertminderung zu einer außerplanmäßigen Abschreibung verpflichtet sind. Das Spielervermögen soll mittels dieses GoB möglichst vorsichtig bewertet werden, um den Gläubigerschutz zu stärken. Aufgrund der fehlenden einheitlichen Regelungen, wann und in welcher Höhe eine dauerhafte Wertminderung beim Spielervermögen vorliegt, kann es zwangsläufig nicht zu einer sachgerechten Durchführung des Niederstwerttests kommen. Die Adressaten sind dadurch nicht in der Lage, einen vergleichbaren und akkuraten Einblick in die Rechnungslegung der Vereine zu erlangen, sodass es folglich aus Sicht der Gläubiger zu Fehlinterpretationen der Bilanz kommen kann. Dazu sollte aber abschließend auch festgehalten werden, dass die Gründe für eine solche dauerhafte Wertminderung nur in Ausnahmefällen eintreten.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass gerade die fehlende Konkretisierung der außerplanmäßigen Abschreibung die Zwecke der handelsrechtlichen Rechnungslegung beeinträchtigt. Für eine sachgerechte bilanzielle Behandlung erscheint die Notwendigkeit eines objektiv nachprüfbareren beizulegenden Zeitwertes als Vergleichsmaßstab unerlässlich.

## 5. Fazit

Die deutschen Bundesligavereine haben sich in den letzten Jahrzehnten von der Rechtsform eines e.V. zu Kapitalgesellschaften von erheblicher wirtschaftlicher Größe entwickelt. In diesem Zusammenhang sind auch die im Rahmen der Spielertransfers gezahlten Ablösesummen angestiegen und beeinflussen das Bilanzbild der Vereine beachtlich. Die Vereine agieren dabei in einer weltweit festgelegten hierarchischen Organisationsstruktur. Die deutsche Verbandsstruktur setzt sich dabei aus dem DFB und der DFL zusammen. Die DFL ist dabei verantwortlich für den ordnungsgemäßen Spielbetrieb in den deutschen Lizenzligen. Sie greift bei ihrer Arbeit auf ein umfassendes Regelungskonstrukt, bestehend aus der LO und der LOS zurück. Die Lizenzerteilung an Spieler und Vereine stellt dabei die rechtliche Grundlage zur Bilanzierung von Spielertransfers dar. Aufgrund der Lizenzerteilung entsteht ein besonderes Beziehungsgeflecht zwischen der DFL, den Vereinen und den Spielern. Zudem unterliegen die Vereine hinsichtlich der Auslegung ihrer Rechnungslegung aufgrund des Lizenzierungsverfahrens einigen Besonderheiten. So haben die Vereine neben den allgemeinen Vorschriften des HGB zusätzlich fußballspezifische Posten, wie etwa das Spielervermögen, mit in ihre Bilanz aufzunehmen. Das aus einem Spielertransfer überhaupt ein einzelner Bilanzposten resultiert, beruht auf einer Reihe von Rechtsprechungen seitens des BFH. Von einer zunächst unbestimmten Bilanzierungspraxis mit der Verpflichtung zur Zahlung einer Transfersumme entwickelte es sich zu einer von Seiten des BFH klar dargelegten Anzulpflicht des Spielers in der Bilanz. Eine Ablöse ist seit

dem Jahre 1995 zudem nur noch dann zu bezahlen, wenn ein Spieler aus einem laufenden Vertrag wechselt. Von den Rechtssprechungen des BFH wird auch heute noch bei den Bundesligavereinen und Verbänden Gebrauch gemacht. So kommt es im Zusammenhang mit der Verpflichtung eines entgeltlich erworbenen Spielers zu einem aktivierungsfähigen Vermögensgegenstand. Dabei bleibt aber festzuhalten, dass es nicht zum Ansatz des Spielers selbst kommt, sondern um eine durch den Verband abgesicherte exklusive Nutzungsmöglichkeit an dem Spieler. Die Zugangsbewertung erfolgt in Höhe der Ablösezahlung zuzüglich etwaiger Aufwendungen, die dem Spielerwechsel spezifisch zugeordnet werden können. Die Folgebewertung erfolgt planmäßig zu fortgeführten Anschaffungskosten, wobei insbesondere die Thematik der außerplanmäßigen Abschreibungen den Vereinen einen erheblichen bilanzpolitischen Spielraum überlässt. In der Praxis zeigt sich, dass zwischen den Buchwerten und den geschätzten Marktwerten eine erhebliche Diskrepanz besteht. Als Grund kann dazu aufgeführt werden, dass indes nur ein geringer Teil des Spielerkaders bilanziell abgebildet wird. Dieses spiegelt auch gleichzeitig die Problematik der derzeitigen bilanziellen Behandlung von Spielertransfers wider. Die Adressaten der Rechnungslegung interessiert, wie der Verein als Gesamtes wirtschaftlich dasteht. Die Aussagekraft der Bilanzposition Spielervermögen hinsichtlich der tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse im Verein ist dahingehend aber eher als ungenügend zu bezeichnen. Die Zwecke der handelsrechtlichen Rechnungslegung in Form der Informationsfunktion und des Gläubigerschutzes werden durch die derzeitige Handhabung der bilanziellen Abbildung von Spielerwerten im Profi-Fußball dagegen eher beeinträchtigt.

Um ein zutreffendes Bild über die wirtschaftliche Lage der Vereine zu erhalten, erfordert es ein bislang fehlendes objektives Bewertungsverfahren. Dieses könnte den Adressaten bei einer nachvollziehbaren Wertermittlung der Spieler unterstützen und dem Verein als Orientierungshilfe für zukünftige Kauf- und Verkaufspreise dienen. Die Entwicklung eines allgemein akzeptierten und einheitlich angewendeten Verfahrens zur Spielerbewertung stellt eine zukünftige Herausforderung dar. Um die Aussagekraft der derzeitigen Bilanzierungspraxis zu erhöhen, scheint die Erarbeitung einer solchen Bewertungsmethode unabdingbar. Da die Ablösesummen tendenziell auch zukünftig ansteigen und somit einen immer größer werdenden Einfluss auf das Bilanzbild ausüben werden.

## Literatur

- DFL. (2019a). *Anhang VII-Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vor einer Spielzeit*. Zugriff auf <https://media.dfl.de/sites/2/2020/01/Anhang-VII-zur-L0-2019-12-04-Stand.pdf> (Abfrage: 30.04.2021)
- DFL. (2019b). *Satzung DFL Fußball Liga e.V.* Zugriff auf <https://media.dfl.de/sites/2/2020/02/Satzung-DFL-e.V.-2019-08-21.pdf> (Abfrage: 20.04.2021)
- DFL. (2020). *Finanzkennzahlen: Clubs der Bundesliga in der Saison 2019-20*. Zugriff auf <https://media.dfl.de/sites/2/2020/06/Bundesliga-Clubs-der-Spielzeit-2019-20-Geschftsjahresende-2019-Finanzkennzahlen-gem8-Nr-6k-L0.pdf> (Abfrage: 02.05.2021)
- DFL. (2021a). *DFL Wirtschaftsreport 2021*. Zugriff auf [https://media.dfl.de/sites/2/2021/03/D\\_DFL\\_Wirtschaftsreport\\_2021\\_M.pdf](https://media.dfl.de/sites/2/2021/03/D_DFL_Wirtschaftsreport_2021_M.pdf) (Abfrage: 19.04.2021)
- DFL. (2021b). *Lizenzierungsordnung (LO)*. Zugriff auf <https://media.dfl.de/sites/2/2021/03/Lizenzierungsordnung-L0-2021-03-05-Stand.pdf> (Abfrage: 22.04.2021)
- DFL. (2021c). *Lizenzordnung Spieler (LOS)*. Zugriff auf <https://media.dfl.de/sites/2/2021/03/Lizenzordnung-Spieler-LOS-2021-03-05-Stand.pdf> (Abfrage: 21.04.2021)
- Elter, V. (2011). Bewertung von Fußballunternehmen. In J. Drukarczyk & D. Ernst (Hrsg.), *Branchenorientierte Unternehmensbewertung* (S. 382–392). München, Vahlen.
- Elter, V. (2012). Bewertung von Fußballunternehmen. *Controlling & Management*, 56 (1), 66–76.
- Euler, R. (2020). Transferzahlungen im Jahresabschluss von Unternehmen des Profisports. In *Perspektiven des Dienstleistungsmanagements* (S. 755–769). Wiesbaden, Springer Gabler.
- Förschle, G. & Usinger, R. (2010). *Handelsgesetzbuch, Kommentar*, 7. Aufl., München.
- Fross, I. (2012). Transferentschädigungen und entgeltlicher Erwerb. *Finanz-Rundschau Ertragsteuerrecht*, 94 (5), 193–205.
- Galli, A. (2003). Individuelle finanzielle Spielerbewertung im Teamsport. *Finanz Betrieb*, 12, 810–820.
- Galli, A. (2012). Marktgestützte finanzielle Spielerbewertung im Teamsport. In Galli, A. and Elter, V.C. and Gömmel, R. and Holzhäuser, W. and Straub, W. (Hrsg.), *Sport-management* (S. 675–690). München, Vahlen.
- Handschin, L. (2012). Bewertung eingeschränkt verkehrsfähiger Vermögenswerte. *NZG: Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht*, 15, 1281–1287.
- Hierl, L. & Weiß, R. (2016). Zusammenfassung und Fazit. In *Bilanzanalyse von Fußballvereinen*. Wiesbaden, Springer Gabler.
- Huwer, E. (2019). Rechnungslegung von Sportkapitalgesellschaften. In Walzel, S. and Römisch, V. (Hrsg.), *Teamsport Management* (S. 271–300). Wiesbaden, Springer Gabler.
- Kaiser, T. (2004). Die Behandlung von Spielerwerten in der Handelsbilanz und im Überschuldungsstatus im Profifußball. *Der Betrieb*, 21, 1109–1112.
- Kicker. (2020). *Nur noch fünf eingetragene Vereine: Die Rechtsformen der Bundesligisten*. Zugriff auf [https://www.kicker.de/nur\\_noch\\_fuenf\\_eingetragene\\_vereine\\_die\\_rechtsformen\\_der\\_bundesligisten-776662/slideshow](https://www.kicker.de/nur_noch_fuenf_eingetragene_vereine_die_rechtsformen_der_bundesligisten-776662/slideshow) (Abfrage: 20.04.2021)
- Köster, O. & Ehemann, T. (2012). Ausgewählte Probleme der Rechnungslegung bei Kapitalgesellschaften im Sport. In Galli, A. and Elter, V.C. and Gömmel, R. and Holzhäuser, W. and Straub, W. (Hrsg.), *Sport-management* (S. 145–164).
- Küting, K. & Strauß, M. (2010). „Die Wahrheit liegt auf dem Platz“ - oder etwa nicht? *Der Betrieb*, 15, 793–802.
- Küting, K. & Strauß, M. (2011). Financial Fair Play im Profifußball. *Der Betrieb*, 2, 65–76.
- Littkemann, J., Brast, C. & Stübinger, T. (2002). Neuregelung der Rechnungslegungsvorschriften für die Fußball-Bundesliga. *Steuern und Bilanzen*, 4 (24), 1196–1204.
- Littkemann, J., Brast, C. & Stübinger, T. (2003). Neuordnung des verbandsrechtlichen Rahmens für die Fußball-Bundesliga. *WiSt-Wirtschaftswissenschaftliches Studium*, 32 (7), 415–418.
- Littkemann, J. & Schaarschmidt, P. (2002). Probleme der bilanziellen Behandlung von Transferentschädigungen nach Handels- und Steuerrecht. *Unternehmensteuern und Bilanzen*, 8, 372–380.
- Littkemann, J., Schulte, K. & Schaarschmidt, P. (2005). Außerplanmäßige Abschreibungen auf Spielerwerte im Profifußball: Theorie und Praxis. *StuB*, 15, 660–666.
- Pellens, B., Küting, P. & Schmidt, A. (2019). Bilanzielle Erfassung von Transferentgelten im Profi-Fußball nach HGB und IFRS (Teil 1). *Der Betrieb*, 45, 2473–2481.
- Schäfer, S. (2019). *Handelsrechtliche Rechnungslegung: Jahresabschluss und Lagebericht mit Beispielen, Übungsaufgaben und Lösungshinweisen*. Stuttgart, Kohlhammer Verlag.
- Schiffers, J. & Feldgen, R. (2015). Bilanzierung des exklusiven Nutzungsrechts an einem Lizenzspieler im Profisport. *StuB*, 13, 500–507.
- Schröder, D. & Specht, V. (2020). Spielertransfers im Profifußball. *WPg*, 16, 959–965.
- Schubert, W. J. (2020). *Handelsgesetzbuch, Kommentar*, 12. Aufl., München.
- Schubert, W. J. & Andrejewski, K. C. (2020). *Handelsgesetzbuch, Kommentar*, 12. Aufl., München.
- Schubert, W. J. & Gadek, S. (2014). *Handelsgesetzbuch, Kommentar*, 9. Aufl., München.
- Schubert, W. J. & Huber, F. (2020). *Handelsgesetzbuch, Kommentar*, 12. Aufl., München.
- Schüler, A. (2016). *Bewertungseinheiten nach HGB* (1. Aufl.). Wiesbaden, Springer Gabler.
- Seip, M. (2017). *Vertragsrechtliche und ökonomische Analyse des Spielertransfervertrages im Profifußball* (1. Aufl.). Baden-Baden, Nomos.
- Steiner, E. & Gross, B. (2005). Die Bilanzierung von Spielerwerten im Berufsfußball nach HGB und IFRS. *Unternehmensteuern und Bilanzen*, 531–536.
- Teichmann, K. (2007). *Strategie und Erfolg von Fußballunternehmen* (1. Aufl.). Wiesbaden, Deutscher Universitäts-Verlag.
- Teschke, M., Knipping, J. & Sundheimer, H. (2012). Bilanzierung von Spielererlaubnissen im Profi-Fußball vor dem Hintergrund des BFH-Urteils v. 14.12.2011, FR 2012, 213. *Finanz-Rundschau*, 24, 1137–1144.
- Thyll, A. (2004). Jahresabschluss und Prüfung nach der Lizenzierungsordnung: Grundlagen und Gegenüberstellung mit den handelsrechtlichen Vorschriften. In *Ökonomie des Fußballs* (S. 163–192). Wiesbaden, Deutscher Universitäts-Verlag.
- Transfermarkt. (2021). *Marktwerte der Vereine in der Bundesliga 18/19*. Zugriff auf [https://www.transfermarkt.de/1-bundesliga/startseite/wettbewerb/L1/saison\\_id/2018](https://www.transfermarkt.de/1-bundesliga/startseite/wettbewerb/L1/saison_id/2018) (Abfrage: 29.04.2021)
- Weber, C. (2016). Bilanzierung von Leihspielern im Profifußball - die Zurechnung des wirtschaftlichen Eigentums bei verliehenem bzw. ausgeliehenem Vermögen. *KoR*, 248–253.
- Weber, C. (2017). Besonderheiten der Bilanzanalyse von Profifußballclubs. *Der Konzern*, 6, 285–295.
- Weber, C. (2020). Auswirkungen des Coronavirus SARS-CoV-2 auf die Rechnungslegung und Lizenzierung im deutschen Profifußball. *KoR*, 07-08, 320–327.
- Wulf, I. & Bosse, T. (2011). Der Einfluss der Bilanzierung von Spielervermögen auf das Finanzrating. *StuB*, 03, 83–89.